

## **FMA-Wegleitung 2018/7 – Allgemeine und branchenspezifische Auslegung des Sorgfaltspflichtenrechts**

Referenz:	FMA-WL 2018/7
Adressaten:	Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 und 2 SPG
Publikation:	FMA-Website
Erlass:	24. April 2018
Inkraftsetzung:	24. April 2018
Letzte Änderung:	n/a
Rechtliche Grundlagen:	Art. 1 SPG Art. 2 Abs. 1 SPG Art. 3 SPG Art. 5 bis 9 und 11 Abs. 4 SPG Art. 14 SPG iVm Art. 24 SPV Art. 14 Abs. 4 SPG iVm Art. 24a SPV Art. 20 SPG iVm Art. 27 bis 29 SPV Art. 21 SPG iVm Art. 31 bis 36 SPV Art. 22 Abs. 1 SPG Art. 28 Abs. 3 SPG Art. 6 bis 11a, 18, Abs. 2, 20, 22 SPV Art. 14 SPV

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeiner Teil</b> .....	<b>6</b>
1. <b>Allgemeines</b> .....	<b>6</b>
2. <b>Begriffserklärungen</b> .....	<b>6</b>
3. <b>Adressatenkreis (Art. 3 SPG)</b> .....	<b>7</b>
4. <b>Örtlicher Geltungsbereich</b> .....	<b>7</b>
5. <b>Die Sorgfaltspflichten</b> .....	<b>8</b>
5.1 Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten (Art. 5 Abs. 1 SPG) .....	8
5.2 Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners (Art. 6 SPG; Art. 6 ff. SPV).....	8
5.3 Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person und der Ausschüttungsempfänger (Art. 7 ff. SPG; Art. 11 ff. SPV).....	9
5.4 Geschäftsprofil (Art. 8 SPG; Art. 20 SPV) .....	10
5.5 Risikoadäquate Überwachung (Art. 9 SPG; Art. 22 SPV) .....	12
5.5.1 <i>Transaktionsüberwachung</i> .....	12
5.5.2 <i>Einfache und besondere Abklärungen (Art. 9 SPG; Art. 22 SPV)</i> .....	12
6. <b>Abgleich hinsichtlich politisch exponierter Personen (PEP) (Art. 11 Abs. 4 SPG)</b> .....	<b>13</b>
7. <b>Zeitpunkt der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten</b> .....	<b>14</b>
8. <b>Delegation und Outsourcing von Sorgfaltspflichten</b> .....	<b>15</b>
8.1 Delegation (Art. 14 SPG, Art. 24 SPV) .....	15
8.2 Outsourcing (Art. 14 Abs. 4 SPG, Art. 24a SPV) .....	15
9. <b>Mitteilungspflicht an die SFIU</b> .....	<b>16</b>
10. <b>Meldung von Gesetzesverstößen</b> .....	<b>16</b>
11. <b>Dokumentation und interne Organisation</b> .....	<b>16</b>
11.1 Dokumentation (Art. 20 SPG; Art. 27 bis 29 SPV) .....	16
11.2 Interne Organisation (Art. 21 SPG; Art. 31 ff. SPV) .....	17
11.2.1 <i>Interne Weisungen (Art. 21 Abs. 1 SPG; Art. 31 SPV)</i> .....	17
11.2.2 <i>Aus- und Weiterbildung (Art. 21 Abs. 1 SPG; Art. 32 SPV)</i> .....	17
11.2.3 <i>Interne Funktionen (Art. 22 SPG; Art. 33 ff. SPV)</i> .....	18
12. <b>Übergangsbestimmungen</b> .....	<b>19</b>
13. <b>Sorgfaltspflichtkontrollen</b> .....	<b>19</b>
14. <b>Jährliches elektronisches Meldewesen nach SPG (Art. 37b Abs. 1 Bst. a SPV)</b> .....	<b>20</b>
15. <b>Anwendbarkeit</b> .....	<b>20</b>

<b>II. Besonderer Teil .....</b>	<b>21</b>
<b>Organismen für gemeinsame Anlagen (Art. 3 Abs. 1 Bst. c SPG).....</b>	<b>21</b>
<b>1. Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten .....</b>	<b>21</b>
1.1 Allgemeines .....	21
1.2 Vereinfachte Anwendung der Sorgfaltspflichten .....	21
1.3 Verstärkte Sorgfaltspflichten (Art. 11 SPG).....	21
1.4 Erleichterungen im Rahmen der Feststellung des Vertragspartners und wirtschaftlichen Berechtigten .....	22
1.4.1 Bei Anwendbarkeit von Art. 22b Abs. 3 SPV.....	22
1.4.2 Bei Nicht-Anwendbarkeit von Art. 22b Abs. 3 SPV .....	23
<b>2. Pflicht zur Aktualisierung des Geschäftsprofils.....</b>	<b>24</b>
<b>3. Sorgfaltspflichtkontrollen .....</b>	<b>24</b>
<b>Verwaltungsgesellschaften mit individueller Portfolioverwaltung (als Zusatzdienstleitung) .....</b>	<b>25</b>
<b>Versicherungsunternehmen (Art. 3 Abs. 1 Bst. d SPG).....</b>	<b>26</b>
<b>1. Adressatenkreis / Geltungsbereich .....</b>	<b>26</b>
<b>2. Sorgfaltspflichten .....</b>	<b>26</b>
<b>3. Delegation.....</b>	<b>27</b>
<b>4. Sorgfaltspflichtkontrollen .....</b>	<b>27</b>
<b>Versicherungsvermittler (Art. 3 Abs. 1 Bst. g SPG).....</b>	<b>28</b>
<b>1. Adressatenkreis / Geltungsbereich .....</b>	<b>28</b>
<b>2. Sorgfaltspflichten .....</b>	<b>28</b>
<b>3. Delegation.....</b>	<b>29</b>
<b>4. Interne Organisation.....</b>	<b>29</b>
<b>5. Sorgfaltspflichtkontrollen .....</b>	<b>29</b>

<b>Vermögensverwaltungsgesellschaften (Art. 3 Abs. 1 Bst. i SPG)</b> .....	<b>30</b>
<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>30</b>
1.1 Risikomindernde Faktoren.....	30
1.2 Verstärkte Sorgfaltspflichten (Art. 11 SPG).....	30
<b>2. Geschäftsprofil, laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung und PEP</b> .....	<b>31</b>
<b>3. Vermögensverwaltung für einen Fonds</b> .....	<b>31</b>
3.1 Bei Anwendbarkeit von Art. 22b Abs. 3 SPV.....	31
3.2 Bei Nicht-Anwendbarkeit von Art. 22b Abs. 3 SPV.....	33
<b>4. Diskretionär ausgestaltete Rechtsträger</b> .....	<b>33</b>
<b>5. Übergangsvorschriften</b> .....	<b>34</b>
<b>6. Sorgfaltspflichtkontrollen</b> .....	<b>34</b>
<b>Dienstleister für Rechtsträger einschliesslich der Liquidatoren (Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG)</b> .....	<b>35</b>
<b>1. Begriffserklärungen</b> .....	<b>35</b>
<b>2. Adressatenkreis (Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG)</b> .....	<b>35</b>
2.1 Allgemeines.....	35
2.2 Abgrenzung zu Rechtsanwälten, Rechtsanwaltsgesellschaften und Rechtsagenten (Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG).....	36
<b>3. Örtlicher Geltungsbereich</b> .....	<b>36</b>
<b>4. Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten</b> .....	<b>36</b>
4.1 Allgemeines.....	36
4.2 Feststellung und Überprüfung der Identität des Ausschüttungsempfängers (Art 5 Abs.1 Bst. b <sup>bis</sup> SPG).....	37
4.3 Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen i.S.d. Art. 15 SPG.....	37
<b>5. Berufsspezifika</b> .....	<b>38</b>
5.1 Liquidatoren (Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 und 4 SPG).....	38
5.2 Organschaft auf fremde Rechnung (Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 und 4 SPG).....	39
5.3 Repräsentanz ( Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 3 SPG).....	40
5.4 Funktion eines nominellen Anteilseigners (Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 5 SPG).....	40
<b>6. Meldung über die Aufnahme der Tätigkeit (Art. 3 Abs. 3 SPG)</b> .....	<b>41</b>

<b>Angehörige von steuerberatenden Berufen und externe Buchhalter (Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG).....</b>	<b>42</b>
<b>1. Begriffserklärungen.....</b>	<b>42</b>
<b>2. Adressatenkreis (Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG).....</b>	<b>42</b>
2.1 Allgemeines .....	42
2.2 Abgrenzung zu Rechtsanwälten, Rechtsanwaltsgesellschaften und Rechtsagenten (Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG) .....	42
<b>3. Örtlicher Geltungsbereich.....</b>	<b>43</b>
<b>4. Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten .....</b>	<b>43</b>
<b>5. Berufsspezifika .....</b>	<b>43</b>
5.1 Allgemeines .....	43
5.2 Steuerberatung .....	44
5.3 Buchhaltung.....	44
<b>6. Meldung über die Aufnahme der Tätigkeit (Art. 3 Abs. 3 SPG).....</b>	<b>44</b>
<b>Immobilienmakler (Art. 3 Abs. 1 Bst. p SPG).....</b>	<b>46</b>
<b>1. Begriffserklärungen.....</b>	<b>46</b>
<b>2. Adressatenkreis (Art. 3 Abs. 1 Bst. p SPG).....</b>	<b>46</b>
<b>3. Örtlicher Geltungsbereich.....</b>	<b>46</b>
<b>4. Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten .....</b>	<b>46</b>
<b>5. Berufsspezifika .....</b>	<b>46</b>
<b>6. Meldung über die Aufnahme der Tätigkeit (Art. 3 Abs. 3 SPG).....</b>	<b>47</b>
<b>Händler mit Gütern (Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG).....</b>	<b>48</b>
<b>1. Adressatenkreis (Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG).....</b>	<b>48</b>
<b>2. Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten .....</b>	<b>48</b>
<b>3. Berufsspezifika .....</b>	<b>48</b>
<b>4. Meldung über die Aufnahme der Tätigkeit (Art. 3 Abs. 3 SPG).....</b>	<b>48</b>

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Allgemeines

Gestützt auf Art. 28 Abs. 3 des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG) kann die Finanzmarktaufsicht (FMA) Wegleitungen erlassen, welche die Bestimmungen des SPG und der Verordnung über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung, SPV) branchenspezifisch auslegen.

Der Inhalt dieser Wegleitung entspricht der Auslegung und Praxis der FMA im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten und wurde in Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden erstellt.

Der Allgemeine Teil enthält Ausführungen, welche grundsätzlich für alle Sorgfaltspflichtigen gelten. Im Besonderen Teil werden jeweils die branchenspezifischen Details geregelt. Beide Teile bilden ein ganzheitliches Dokument und müssen demgemäss auch gemeinsam gelesen werden.

### 2. Begriffserklärungen

- **Identifizierung** beinhaltet die Feststellung und Überprüfung der Identität einer Person an Hand von beweiskräftigen Dokumenten (Art. 6 ff. SPV).
- **Berufsmässigkeit** liegt vor, wenn in der Gesamtschau der Kriterien, wie Häufigkeit, Vergütung, gegebenenfalls Höhe der Vergütung, Höhe der betroffenen Vermögenswerte, Art des Vertrages, Vertragspartner, Anzahl solcher Geschäfte etc., nicht mehr von einer Gefälligkeitsdienstleistung ausgegangen werden kann. Dabei ist für die sorgfaltspflichtrechtliche Qualifikation als berufsmässige Ausübung unerheblich, ob die Tätigkeit in selbständiger oder unselbständiger Stellung ausgeübt wird.
- **Beweiskräftige Dokumente**
  - für natürliche Personen (Art. 7 Abs. 1 SPV):

Gültige amtliche Ausweise mit Fotografie, insbesondere ein Reisedokument (Pass, Identitätskarte) oder der Führerausweis. Ein Reisedokument ist gültig, wenn es im Zeitpunkt der Feststellung und Überprüfung der Identität zur Einreise in das Fürstentum Liechtenstein berechtigt.

Vergleiche hierzu die Liste des Schweizer Staatssekretariats für Migration:  
<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/visa/bfm/bfm-anh01-liste1-d.pdf>

Kann der Vertragspartner von seinem Heimatstaat kein solches Dokument beschaffen, so muss er eine Identitätsbestätigung der in seinem Wohnort zuständigen Behörde beibringen (Art. 7 Abs. 2 SPV).
  - für Rechtsträger (Art. 8 SPV):

U.a. Handelsregisterauszüge, inländische Amtsbestätigungen etc., die nicht älter als zwölf Monate sind (Art. 10 Abs. 3 SPV).
- **Geschäftsbeziehung** ist jede geschäftliche, berufliche oder kommerzielle Beziehung, die in Verbindung mit den gewerblichen Tätigkeiten des Sorgfaltspflichtigen unterhalten wird und bei der bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird (Art. 2 Abs. 1 Bst. c SPG).

Beispielsweise bestimmt sich der Begriff der Geschäftsbeziehung gemäss der FMA-Mitteilung 2017/3 zum elektronischen Meldewesen nach Sorgfaltspflichtrecht anhand:

- des verwalteten Rechtsträgers;
- der Versicherungspolice; oder

o des Kontenstammes.

- **Gelegentliche Transaktionen** sind Geschäfte und Transaktionen, insbesondere Geldwechsel, Barzeichnung von Kassa- und Anleiheobligationen, Barkauf oder -verkauf von Inhaberpapieren und Einlösen von Schecks, sofern das Geschäft oder die Transaktion nicht über ein auf den Kunden lautendes bestehendes Konto oder Depot abgewickelt wird (Art. 2 Abs. 1 Bst. d SPG).

Der Begriff des „Kontos“ beschränkt sich hierbei nicht auf Bankkonten.

Werden diese Geschäfte oder Transaktionen im Rahmen einer Geschäftsbeziehung nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c SPG erbracht, so gelten sie nicht als gelegentliche Transaktionen. In diesem Fall sind die sorgfaltspflichtrechtlichen Vorgaben für die (dauernde) Geschäftsbeziehung anzuwenden.

- **Drittstaat** ist ein Staat, der nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist (Art. 2 Abs. 1 Bst. i SPG), wie beispielsweise die Schweiz.
- **Mitglieder der Leitungsebene** sind natürliche Personen, die Mitglieder der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats, des Vorstands oder Personen in einer vergleichbaren Funktion sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. r SPG). Als „Personen in vergleichbarer Funktion“ werden nur solche Personen verstanden, die den Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates etc. hierarchisch gleichgestellt sind und über vergleichbare Befugnisse wie die Mitglieder der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates etc. verfügen.
- **Verantwortliches Mitglied der Leitungsebene** im Sinne von Art. 22 Abs. 1 SPG ist ein Mitglied der Leitungsebene nach Art. 2 Abs. 1 Bst. r SPG, welches für die Einhaltung des SPG und der SPV verantwortlich ist.
- **Vertragspartner** ist grundsätzlich die natürliche oder juristische Person, die den Auftrag zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder Abwicklung der gelegentlichen Transaktion gibt. Beispielsweise ist dies bei einem (Bank-)Konto diejenige (juristische) Person, auf welche das Konto lautet, bei der Gründung einer Stiftung diejenige (juristische) Person, die den Gründungsauftrag erteilt hat. Nach der Gründung eines Rechtsträgers ist in der Regel der Rechtsträger selbst, vertreten durch dessen Organe, als Vertragspartner zu sehen.

### 3. Adressatenkreis (Art. 3 SPG)

Das SPG und die SPV gelten für die sog. Sorgfaltspflichtigen. Wer unter diesen Begriff zu subsumieren ist, wird in Art. 3 Abs. 1 bis 2 SPG normiert.

Dabei sind manche Berufsgruppen, wie beispielsweise Treuhänder, Immobilienmakler, Personen, die mit Gütern handeln oder auch Angehörige von steuerberatenden Berufen und externe Buchhalter, nicht per se als sorgfaltspflichtig anzusehen, sondern lediglich dann, wenn sie bestimmte Tätigkeiten ausüben. Nähere Ausführungen hierzu finden sich im Besonderen Teil der jeweiligen Branche.

### 4. Örtlicher Geltungsbereich

Das SPG und die SPV sind immer dann anzuwenden, wenn ein Sorgfaltspflichtiger nach Art. 3 Abs. 1 oder 2 SPG im Sinne des Art. 5 Abs. 2 SPG tätig wird bzw. einen Zweifel oder Verdacht hat. Dabei wird grundsätzlich vom Territorialitätsprinzip ausgegangen. Demgemäss ist die liechtensteinische Sorgfaltspflichtgesetzgebung immer dann anwendbar, wenn Tätigkeiten im Sinne des Art. 3 Abs. 1 SPG in bzw. von Liechtenstein aus ausgeübt werden.

## 5. Die Sorgfaltspflichten

### 5.1 Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten (Art. 5 Abs. 1 SPG)

Der Sorgfaltspflichtige hat grundsätzlich sämtliche Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Dies sind gemäss Art. 5 Abs. 1 SPG:

- die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners (Art. 6 SPG);
- die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 7 SPG);
- die Feststellung und Überprüfung der Identität des Ausschüttungsempfängers diskretionär ausgestalteter Rechtsträger und des Begünstigten von Lebensversicherungen und anderer Versicherungen mit Anlagezweck (Art. 7a und 7b SPG);
- die Erstellung eines Geschäftsprofils (Art. 8 SPG); sowie
- die risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung (Art. 9 SPG).

In welchem Umfang die Sorgfaltspflichten erfüllt werden müssen, bestimmt sich nach dem der einzelnen Geschäftsbeziehung oder gelegentlichen Transaktion innewohnenden Risiko. Nach Art. 10 SPG können in Fällen des geringen Risikos in Bezug auf Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung sog. vereinfachte Sorgfaltspflichten angewandt werden. Im Falle von erhöhten oder hohen Risiken im Sinne von Art. 11 SPG sind entsprechend verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Hierbei spricht man von der Anwendung des risikobasierten Ansatzes, zu welchem in der FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz im Sinne des Sorgfaltspflichtrechts näher ausgeführt wird.

Die in Art. 5 SPG erwähnten Sorgfaltspflichten stellen lediglich einen Teil der Pflichten dar, die gemäss Gesetz und Verordnung zu erfüllen sind. Hinzu kommen insbesondere Pflichten hinsichtlich der Dokumentation der Erfüllung der Sorgfaltspflichten, der internen Organisation sowie der Pflicht zum Erstellen von Mitteilungen an die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU).

### 5.2 Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners (Art. 6 SPG; Art. 6 ff. SPV)

Der Vertragspartner ist sowohl bei einer Geschäftsbeziehung als auch bei einer gelegentlichen Transaktion festzustellen und zu überprüfen. Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität des Vertragspartners, so müssen die Sorgfaltspflichtigen die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners wiederholen.

Bei natürlichen Personen genügt die einmalige Identifizierung für alle nachfolgenden Geschäftsbeziehungen. Das jeweilige Identifikationsdokument, sprich das beweiskräftige Dokument, muss dabei bei allen nachfolgend aufgenommenen Geschäftsbeziehungen gültig im Sinne von Art. 7 SPV sein.

Es ist jeweils die Vollständigkeit der Sorgfaltspflichtakten zu gewährleisten, sodass insbesondere auch Änderungen in der Dokumentation nachvollzogen werden können. Dabei ist es zulässig, dass für mehrere Sorgfaltspflichtakten relevante Dokumente, wie beispielsweise die Kopie des Originals oder der echtheitsbestätigten Kopie des beweiskräftigen Dokuments, an einem zentralen Ort aufbewahrt werden, sofern die zentrale Aufbewahrung aus dem jeweiligen Sorgfaltspflichtakt eindeutig ersichtlich ist.

Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Rechtsträger, dürfen die Dokumente bei Aufnahme jeder neuen Geschäftsbeziehung nicht älter als zwölf Monate sein, um die Aktualität sicherzustellen (Art. 10 Abs. 3 SPV). Jedoch genügt auch hier das einmalige Einholen der Dokumentation für mehrere Geschäftsbeziehungen, insofern die Dokumente nicht älter als zwölf Monate sind. Die obigen Ausführungen zur Vollständigkeit der Dokumentation sowie der zentralen Aufbewahrung gelten hier sinngemäss.

Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b SPV sind bei Rechtsträgern u.a. die Namen der für den Rechtsträger im Verhältnis zum Sorgfaltspflichtigen formell handelnden Organe oder Trustees zu erheben und zu dokumentieren. Festzustellen sind aber nur diejenigen Personen, die gegenüber dem Sorgfaltspflichtigen im Rahmen der Aufnahme der Geschäftsbeziehung konkret auftreten und den Vertragspartner vertreten (zB diejenigen



Organe, die für den Rechtsträger die schriftliche Erklärung nach Art. 11 SPV abgeben) und nicht beispielsweise die gesamte Geschäftsleitung.

Die Sorgfaltspflichtigen haben sicherzustellen, dass jede Person, die angibt, für den Vertragspartner zu handeln, hierzu ermächtigt ist. Dies kann beispielsweise durch Einsichtnahme in eine Vollmacht oder einen Handelsregisterausgang erfolgen. Die Sorgfaltspflichtigen stellen die Identität solcher Personen durch Dokumentation der Angaben nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a SPV fest und überprüfen diese mittels Einsichtnahme in ein beweiskräftiges Dokument (Original oder echtheitsbestätigte Kopie) oder mittels Echtheitsbestätigung der Unterschrift (Art. 9 SPV).

Von den beweiskräftigen Dokumenten sind jeweils Kopien des Originals oder der echtheitsbestätigten Kopie anzufertigen und nach Art. 10 Abs. 2 SPV mit einer Bestätigung, dass das Original oder die echtheitsbestätigte Kopie eingesehen wurde, zu versehen, zu unterzeichnen und zu datieren sowie zum Sorgfaltspflichtigen (vorbehaltlich einer zentralen Aufbewahrung) zu nehmen.

Der Sorgfaltspflichtige hat die Dokumentation zur Feststellung und Überprüfung des Vertragspartners zu unterzeichnen und zu datieren. Als Unterschrift gilt hierbei auch die Verwendung eines individualisierten Stempels, welcher beispielsweise das Kurzzeichen des entsprechenden Mitarbeiters samt dessen Visum enthält.

Die Unterschrift kann auch von einem Beschäftigten des Sorgfaltspflichtigen geleistet werden, sofern er nach der internen Organisation des Sorgfaltspflichtigen hierzu ermächtigt ist (z.B. durch interne Weisung). In der Regel sollte die Dokumentation von jenem Beschäftigten unterschrieben werden, der die Geschäftsbeziehung aufnimmt oder massgeblich in diesen Prozess involviert ist. Sollten anlässlich einer Kontrolle Fragen zu der Dokumentation entstehen, wird die FMA unter Umständen den Kontakt zu diesem Beschäftigten herstellen wollen. Es ist sohin zu gewährleisten, dass für einen externen Dritten der Zeichnende der Dokumentation erkennbar ist (z.B. durch Anführung des Namens in leserlicher Schrift bzw. Maschinenschrift unterhalb der Unterschrift).

Als weitere Möglichkeit kommt eine elektronisch „unterschriebene“ Dokumentation in Betracht. Bei dieser Möglichkeit muss die Authentizität der „Unterschrift“ gewährleistet sein. Dies bedeutet: Eine Unterschrift kann nicht von mehreren Personen gesetzt werden, sondern nur von dem unterschreibenden Beschäftigten bzw. Sorgfaltspflichtigen selbst. Umgehungsmöglichkeiten müssen weitestgehend ausgeschlossen werden. Dies beinhaltet ebenfalls Szenarien, in denen durch systemische Vorkehrungen automatisiert und unveränderbar dokumentiert wird, von welchem Mitarbeiter ein Dokument wann überprüft wurde.

In allen vorgenannten Fällen gilt, dass für einen externen Dritten der Zeichnende der Dokumentation erkennbar sein muss.

Echtheitsbestätigungen können gemäss Art. 9 SPV von einer Zweigstelle oder Konzerngesellschaft des Sorgfaltspflichtigen oder von einem anderen Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis i SPG, einem Treuhänder, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Vermögensverwalter, die der Richtlinie (EU) 2015/849 oder einer gleichwertigen Regelung und Aufsicht unterstehen, ausgestellt werden (vgl. hierzu die jeweils aktuelle Fassung der FMA-Liste der gleichwertigen Drittstaaten, sog. Liste C). Ebenfalls erfüllt eine Echtheitsbestätigung durch einen Notar oder eine andere öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt, die gesetzlichen Anforderungen.

Die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners kann auch durch die Massnahmen, welche in der Wegleitung 2018/3 zu den Sicherungsmassnahmen nach Art. 14 SPV genannt sind, geschehen.

### **5.3 Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person und der Ausschüttungsempfänger (Art. 7 ff. SPG; Art. 11 ff. SPV)**

Die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person ist sowohl bei einer Geschäftsbeziehung als auch bei einer gelegentlichen Transaktion festzustellen und zu überprüfen. Hierzu hat der Sorgfaltspflichtige die Angaben nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a SPV zu erheben und zu dokumentieren und allenfalls durch risikobasierte und angemessene Massnahmen zu überprüfen (zB durch Einholen einer Passkopie). Die Dokumentation

ist zu datieren. Zu beachten ist, dass es sich dabei zwingend um eine natürliche Person handeln muss. Einige wenige Ausnahmen werden in Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und Bst. d bis i sowie Art. 22b Abs. 3 SPV normiert.

Grundsätzlich ist wirtschaftlich berechtigt, auf dessen Veranlassung oder in dessen Interesse eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Im Falle von Rechtsträgern ist dies auch diejenige natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Rechtsträger letztlich steht (Art. 2 Abs. 1 Bst. e SPG). Zur näheren Definition ist Art. 3 SPV heranzuziehen. Für Detailfragen zur Bestimmung der wirtschaftlich berechtigten Person ist die FMA-Mitteilung 2015/7 zu Fragen in Zusammenhang mit der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person gemäss Sorgfaltspflichtgesetz zu konsultieren.

Ergänzend zur Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person hat sich der Sorgfaltspflichtige durch risikobasierte und angemessene Massnahmen davon zu überzeugen, dass diese Person tatsächlich die wirtschaftlich berechtigte Person ist. Im Falle von Rechtsträgern schliesst dies risikobasierte und angemessene Massnahmen zur Feststellung der Eigentums- und Kontrollstruktur ein.

Das Risiko, das der Geschäftsbeziehung oder Transaktion innewohnt, bestimmt dabei das Ausmass der Überprüfung. So ist es bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit geringen oder normalen Risiken in der Regel ausreichend, wenn die Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person durch den Vertragspartner durch Unterschrift bestätigt werden (Art. 11 Abs. 2 SPV). Werden erhöhte oder hohe Risiken festgestellt, bedarf es neben der schriftlichen Bestätigung nach Art. 11 SPV im Regelfall weiterer Massnahmen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Berechtigung. Hierzu zählen beispielsweise das Einholen von oder die Einsichtnahme in Dokumente wie Beistatuten sowie andere Dokumente zur Begünstigtenregelung. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf die Ausführungen in Ziff. 5.3.3 der FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz im Sinne des Sorgfaltspflichtrechts hingewiesen, welche sinngemäss herangezogen werden können.

Hinsichtlich der Vollständigkeit der Dokumentation in den Sorgfaltspflichtakten wird sinngemäss auf die Ausführungen zur Feststellung und Überprüfung des Vertragspartners hingewiesen. Dabei muss auch bei der Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person für einen externen Dritten erkennbar sein, welche natürliche Person die Dokumentation seitens des Vertragspartners unterzeichnet hat.

Die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person kann auch durch die Massnahmen, welche in der Wegleitung 2018/3 zu den Sicherungsmassnahmen nach Art. 14 SPV genannt sind, geschehen.

Zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und der Ausschüttungsempfänger sind die Formulare in Anhang 1 und 2 der SPV (Formular C, T und D) zu verwenden. Hinsichtlich der Verwendung weiterer Formulare (Formular V und Y) wird auf die FMA-Mitteilung 2015/7 verwiesen.

#### **5.4 Geschäftsprofil (Art. 8 SPG; Art. 20 SPV)**

Das Geschäftsprofil stellt die Basis für die laufende Überwachung einer Geschäftsbeziehung dar und muss dementsprechend ausreichend Informationen enthalten, um eine angemessene Überwachung sicherstellen zu können. Das Geschäftsprofil hat daher mindestens die erforderlichen Angaben gemäss Art. 20 SPV zu enthalten und muss den individuellen Gegebenheiten und Risiken einer Geschäftsbeziehung Rechnung tragen.

Der jeweilige Detaillierungsgrad ist abhängig von der individuellen Risikoeinstufung der Geschäftsbeziehung. Das bedeutet, je höher das Risiko einer Geschäftsbeziehung eingestuft wird, desto mehr Informationen müssen zur Geschäftsbeziehung vorliegen.

In jedem Fall – unabhängig vom Risiko – muss der Sorgfaltspflichtige aufgrund der vorliegenden Informationen in der Lage sein, Abweichungen bzw. Auffälligkeiten gegenüber den bisherigen Erfahrungen mit dem Kunden und dessen Geschäftsbeziehung zu erkennen. Hierbei spielt insbesondere die konkrete Beschreibung der wirtschaftlichen Hintergründe sowie der Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte eine zentrale Rolle. Nur durch ein vollständiges Bild über die Hintergründe zur Geschäftsbeziehung wird der Sorgfalts-

pflichtige in die Lage versetzt, Zusammenhänge mit Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung zu erkennen. Zudem muss das Geschäftsprofil aussagekräftig genug sein, so dass fachkundige Dritte – beispielsweise im Rahmen einer Sorgfaltspflichtkontrolle – in der Lage sind, nach blosser Konsultation des Geschäftsprofils, ebenfalls Auffälligkeiten im Zusammenhang mit erfolgten Transaktionen etc. zu erkennen.

Das Geschäftsprofil muss den Sorgfaltspflichtigen in die Lage versetzen, Abweichungen bzw. Auffälligkeiten gegenüber den bisherigen Erfahrungen mit dem Kunden zu erkennen. Lässt sich beispielsweise aufgrund von zu generischen Angaben im Profil jede erdenkliche Transaktion unter ein Geschäftsprofil subsumieren, ist dieses nicht ausreichend detailliert (vgl. Beschluss der FMA-BK 2015/7, ON 16<sup>1</sup>). Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein äusserst unbestimmter Betrag (z.B. CHF 50'000 bis CHF 1 Mio.) hinsichtlich der Vermögensein/-ausgänge angegeben wird. Grundsätzlich ist die Angabe einer gewissen Bandbreite durchaus möglich und sinnvoll, sofern das Profil im Kontext über genügend Aussagekraft verfügt. Folglich bedarf die angegebene Bandbreite einer gewissen Aussagekraft. Zentral ist in jedem Fall, dass die erwarteten Ein- bzw. Ausgänge mit dem wirtschaftlichen Hintergrund des Vermögenseinbringers und den Angaben im Profil vereinbar sind. Ebenfalls zu unbestimmt sind zu pauschale Angaben im Zusammenhang mit dem Verwendungszweck ohne weitere Informationen (z.B. „Ausgaben“).

Ebenfalls als ungenügend erachtet werden Angaben hinsichtlich der Herkunft der Vermögenswerte mit fehlender Aussagekraft. So reicht es beispielsweise nicht aus, wenn lediglich angegeben wird, dass die Vermögenswerte durch „Geschäftstätigkeit“ erwirtschaftet wurden, ohne dass nähere Angaben zu dieser Geschäftstätigkeit vorhanden sind. Auch die blosser Angabe, der Kunde sei „Rentner“, ohne dass weitere Informationen zur Herkunft der Vermögenswerte (beispielsweise durch langjährige Geschäftsbeziehung, die bereits vor der Pensionierung aufgenommen wurde) vorliegen, wird als nicht ausreichend erachtet. Massgebend ist im Einzelfall der Umfang der vorhandenen Informationen.

Das Profil ist generell mit zunehmendem Risiko der Geschäftsbeziehung detaillierter auszugestalten. Insbesondere in Fällen von erhöhtem Risiko kann nicht darauf verzichtet werden, die Angaben des Kunden im Geschäftsprofil weiter zu plausibilisieren beispielsweise durch die Einholung von (Dritt-) Belegen.

Konkrete Formvorgaben hinsichtlich der Erstellung des Geschäftsprofils existieren nicht. Jedoch müssen sämtliche relevanten Informationen gesammelt und zusammenhängend in den Sorgfaltspflichtunterlagen vorhanden sein. Es genügt nicht, wenn die relevanten Angaben in verschiedenen Dokumenten auffindbar sind, vielmehr muss das Geschäftsprofil in einer für die laufende Überwachung tauglichen sowie für Dritte verständlichen Art und Weise aufbereitet sein (vgl. Beschluss der FMA-BK 2014/2, ON 6). Weiter muss das Geschäftsprofil vollständig, datiert und unterschrieben und der Ersteller des Geschäftsprofils für einen externen Dritten erkennbar sein. (vgl. Beschluss der FMA-BK 2015/7, ON 16) Die Ausführungen zur Unterzeichnung der Dokumentation bei der Identifizierung des Vertragspartners gelten hier sinngemäss.

Im Falle von Mandatsübernahmen aber auch Fusionen, Übernahmen, o.ä. Umstände, bei welchen Geschäftsbeziehungen auf einen neuen Sorgfaltspflichtigen übergehen, ist es ausnahmsweise zulässig, dass das bisherige Geschäftsprofil weiterverwendet wird, wenn es den sorgfaltspflichtrechtlichen Bestimmungen entspricht, überprüft und (neu) datiert und unterschrieben wurde (vgl. Beschluss der FMA-BK 2015/1, ON 5).

Das Geschäftsprofil ist stets aktuell zu halten und in regelmässigen Abständen aktiv (d.h. beispielsweise durch Kontaktaufnahme mit dem Vertragspartner, Einholen entsprechender Unterlagen, eigener Recherche, Aufnahme neuer Sachverhalte) durch den Sorgfaltspflichtigen zu aktualisieren. .

Weiterführende Angaben zu den Anforderungen, die konkret an das Geschäftsprofil, dessen Aktualisierung und Vollständigkeit zu stellen sind, sind der FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz im Sinne des Sorgfaltspflichtrechts zu entnehmen.

---

<sup>1</sup> Die zitierten Entscheidungen der FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK) sind grundsätzlich nicht veröffentlicht, können aber bei der FMA-BK in anonymisierter Form angefordert werden.

## 5.5 Risikoadäquate Überwachung (Art. 9 SPG; Art. 22 SPV)

Gemäss Art. 9 Abs. 1 SPG haben die Sorgfaltspflichtigen eine zeitnahe risikoadäquate Überwachung ihrer Geschäftsbeziehungen, einschliesslich der im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen, durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese mit dem Geschäftsprofil (Art. 8 SPG) übereinstimmen.

Der Prozess für die Überwachung der Geschäftsbeziehung ist angemessen in den internen Weisungen bzw. der Risikobewertung nach Art. 9a SPG zu regeln und den betroffenen Beschäftigten für die tägliche Anwendung zur Kenntnis zu bringen.

Weiterführende Angaben zu den Anforderungen, die konkret an die risikoadäquate Überwachung zu stellen sind, sind der FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz im Sinne des Sorgfaltspflichtrechts zu entnehmen.

### 5.5.1 Transaktionsüberwachung

Die Transaktionsüberwachung hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zeitnah, sprich ohne zeitliche Verzögerung nach Erhalt der Transaktionsbelege oder ab Kenntnis der Transaktion zu erfolgen. Dabei hat nach Erhalt der Transaktionsbelege (Tages-, Monats- oder Quartalsauszüge) oder Kenntnis der Transaktion ein Abgleich mit dem Profil stattzufinden, um die Profilkonformität festzustellen. Dieser Abgleich hat bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhten oder hohen Risiken nachweislich binnen 14 Tagen ab Erhalt der Transaktionsbelege oder ab Kenntnis der Transaktion zu erfolgen [vgl. Bericht und Antrag (BuA) Nr. 159/2016, 67]. In den übrigen Fällen, d.h. bei Geschäftsbeziehungen mit einem normalen oder geringen Risiko wird eine Frist von grundsätzlich 30 Tagen für den Abgleich einer Transaktion mit dem Profil als angemessen erachtet.

Sollte die Transaktion nicht dem Profil entsprechen, ist in weiterer Folge mit der Durchführung einer einfachen oder gegebenenfalls einer besonderen Abklärung (Art. 9 SPG; Art. 22 SPV) zu beginnen.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass Bargeldtransaktionen aus Sicht der Geldwäschereibekämpfung ein höheres Risiko als Transaktionen mittels Banküberweisung darstellen. Dem Risiko dieser Geschäfte ist dahingehend Rechnung zu tragen, dass bei Bartransaktionen jeweils zum Durchführungszeitpunkt mit der Plausibilisierung begonnen werden muss, sofern diese nicht ohnehin schon dem Profil entsprechen (z.B. Einzahlung von Tageslosungen von Klein- und Mittelbetrieben). Eine nachgelagerte Überwachung macht grundsätzlich nur wenig Sinn und genügt folglich bei der Durchführung von Bartransaktionen den Anforderungen des SPG und der SPV nicht. Dieses Erfordernis ist zudem durch den Umstand gerechtfertigt, dass sich der Kunde zur Durchführung von Bartransaktionen naturgemäss bereits im jeweiligen Institut bzw. beim jeweiligen Dienstleister befindet.

### 5.5.2 Einfache und besondere Abklärungen (Art. 9 SPG; Art. 22 SPV)

Als Folge der risikoadäquaten Überwachung haben die Sorgfaltspflichtigen nach Art. 9 Abs. 3 SPG mit angemessenem Aufwand einfache Abklärungen zu tätigen, sofern Sachverhalte oder Transaktionen auftreten, die vom Geschäftsprofil abweichen. Der Sorgfaltspflichtige soll nach Art. 22 Abs. 1 SPV in diesem Zusammenhang diejenigen Informationen beschaffen, auswerten und dokumentieren, die geeignet sind, den Hintergrund solcher Sachverhalte oder Transaktionen nachvollziehbar und verständlich zu machen.

Nach Art. 9 Abs. 4 SPG sind besondere Abklärungen zu tätigen, wenn Sachverhalte oder Transaktionen auftreten, die Verdachtsmomente in Richtung Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung begründen. Während der Durchführung dieser Abklärungen dürfen die Sorgfaltspflichtigen die Geschäftsbeziehung nicht abbrechen. In diesem Zusammenhang sind allenfalls die Bestimmungen nach Art. 18 SPG zu beachten. Nach Art. 22 Abs. 2 SPV hat der Sorgfaltspflichtige im Rahmen von besonderen Abklärungen diejenigen Informationen zu beschaffen, auszuwerten und zu dokumentieren, die geeignet sind, allfällige Verdachtsmomente nach Art. 17 Abs. 1 SPG auszuräumen oder zu erhärten.

Die Sorgfaltspflichtigen haben in den Fällen, in denen Abklärungen vorgenommen werden müssen, also diejenigen Informationen zu beschaffen und auf ihre Plausibilität zu überprüfen, welche ihnen eine ausreichende Beurteilung der Hintergründe erlauben. Erklärungen des Kunden im Rahmen einer spezifischen Transaktionsabklärung sind ebenfalls auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Wichtig ist, dass nicht jede Erklärung des Kunden pauschal und ungeprüft akzeptiert werden kann. Abhängig vom jeweiligen Risiko sind demnach (Dritt-)Belege zwecks Plausibilisierung von Erklärungen einzuholen. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf die Ausführungen in Ziff. 5.3.3 der FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz im Sinne des Sorgfaltspflichtrechts hingewiesen, welche sinngemäss herangezogen werden können. Die Resultate aus den Abklärungen sind nach Art. 9 Abs. 5 SPG in den Sorgfaltspflichtakten zu dokumentieren.

Der Zeitraum für die Durchführung einer einfachen oder besonderen Abklärung ist anhand des Risikos der jeweiligen Geschäftsbeziehung bzw. des Gewichtes des Verdachtsmomentes zu bestimmen. Eine klare Frist kann daher nicht angegeben werden und ist ein risikobasierter Ansatz insofern zielführend. Es gilt jedoch, je ungewöhnlicher und riskanter eine Transaktion eingestuft wird, desto schneller sollte die vollständige Abklärung vom Sorgfaltspflichtigen durchgeführt werden.

## **6. Abgleich hinsichtlich politisch exponierter Personen (PEP) (Art. 11 Abs. 4 SPG)**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. h SPG muss es sich bei den PEP um natürliche Personen handeln, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben. Dabei gelten als PEP nur Personen, die auf staatlicher Ebene Funktionen wahrnehmen. Nicht als PEP gelten demzufolge Mitglieder von Landes-/Kantonsparlamenten, Bürgermeister, Honorarkonsul o.ä. Ob nebst den eigentlichen PEP im Sinne des Art. 2 SPV weitere Personen in öffentlichen Ämtern oder des öffentlichen Interesses analog behandelt werden (insbesondere ehemalige PEP nach Ablauf eines Jahres nach Amtsaufgabe) und somit als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten oder hohem Risiko eingestuft werden, ist dem individuellen Risikomanagement nach Art. 11 Abs. 1 SPG des Sorgfaltspflichtigen überlassen.

Der Sorgfaltspflichtige hat bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder Abwicklung einer gelegentlichen Transaktion zu überprüfen, ob es sich beim Vertragspartner oder bei der wirtschaftlich berechtigten Person um eine PEP handelt oder nicht (sog. PEP-Abgleich). Dieser Verpflichtung hat der Sorgfaltspflichtige unverzüglich, nämlich sofort bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder Abwicklung der gelegentlichen Transaktion zu entsprechen (vgl. Beschluss der FMA-BK 2015/1, ON 5). Nur so kann nämlich den Verpflichtungen nach Art. 11 SPG nachgekommen werden, wenn festgestellt wird, ob eine Geschäftsbeziehung oder gelegentliche Transaktion mit einer PEP überhaupt besteht.

Darüber hinaus hat der Sorgfaltspflichtige einen regelmässigen PEP-Abgleich des gesamten Kundenstammes zu gewährleisten, um im Rahmen von bestehenden Geschäftsbeziehungen die Identifikation von PEP sicherzustellen. Dieser regelmässige PEP-Abgleich hat mindestens jährlich zu geschehen.

Der PEP-Abgleich bezieht sich auch auf den Ausschüttungsempfänger nach Art. 2 Abs. 1 Bst. p SPG. Grundsätzlich hat der PEP-Abgleich jeweils im Zeitpunkt der Auszahlung der Ausschüttung zu erfolgen. Sorgfaltspflichtige, die gemäss Art. 7a Abs. 3 SPG über die Identität des Ausschüttungsempfängers von anderen Sorgfaltspflichtigen verständigt werden, müssen allerdings erst nach erfolgter Verständigung einen PEP-Abgleich durchführen.

Sowohl der PEP-Abgleich (einschliesslich der „Negativ-Treffer“; Ausnahme im nächsten Absatz) als auch die Zustimmung mindestens eines Mitglieds der Leitungsebene über die Aufnahme bzw. Weiterführung von Geschäftsbeziehungen mit PEP müssen im Sorgfaltspflichtakt dokumentiert sein (vgl. Beschluss der FMA-BK 2015/1, ON 5).

Bei Sorgfaltspflichtigen, die ein automatisiertes, informatikgestütztes System zur Ermittlung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit PEP einsetzen (Art. 21 Abs. 1a und 2 SPV), kann die Dokumentation der Negativ-Treffer des erfolgten PEP-Abgleichs ausnahmsweise an einem zentralen Ort (physisch oder elektronisch) erfolgen. In solch einem Fall muss der Sorgfaltspflichtige die Zuordnung des PEP-Abgleichs zu den jeweiligen Sorgfaltspflichtakten sicherstellen. Auf Verlangen muss der Nachweis des erfolgten PEP-Abgleichs für bestimmte Personen unverzüglich (ohne unnötigen Aufschub) erfolgen, sohin der Negativ-



Treffer direkt vorgelegt werden können. Die Positiv-Treffer sind demgemäss im Sorgfaltspflichttakt zu dokumentieren.

Ab dem 1. Juni 2018 ist zu beachten, dass die Sorgfaltspflichtigen ab einer Gesamtzahl von 100 verwalteten Geschäftsbeziehungen verpflichtend ein automatisiertes, informatikgestütztes System (zB World-Check, Factiva, Pythagoras) zur Ermittlung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit PEP zu verwenden haben (Art. 21 Abs. 1a SPV).

Weiterführende Ausführungen zu den politisch exponierten Personen sind der FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz im Sinne des Sorgfaltspflichtrechts zu entnehmen.

## **7. Zeitpunkt der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten**

Die Sorgfaltspflichten sind jeweils in den Fällen des Art. 5 Abs. 2 SPG vorzunehmen, somit u.a. bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung. Eine Geschäftsbeziehung gilt dann als aufgenommen, wenn sorgfaltspflichtrechtlich relevante Tätigkeiten ausgeübt werden, z.B. durch Errichtung/Gründung eines Rechtsträgers, Unterzeichnung der Annahmeerklärung, Einsitznahme als Organ, Eröffnung eines (Bank-)Kontos, Erhalt eines Zeichnungsrechts auf dem (Bank-)Konto; jedoch nicht mit blosser Führung von Vorgesprächen oder Erteilung eines Gründungsauftrages vor der Annahme durch den Sorgfaltspflichtigen.

Können die Sorgfaltspflichten nicht wahrgenommen werden, darf der Sorgfaltspflichtige die Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen bzw. die gewünschte Transaktion nicht durchführen und muss prüfen, ob eine Mitteilung nach Art. 17 SPG notwendig ist. Ebenso ist eine bestehende Geschäftsbeziehung abzubauen, wenn die Sorgfaltspflichten nicht wahrgenommen werden können. Der Abbruch hat hier unter hinreichender Dokumentation des Abflusses der Vermögenswerte zu erfolgen. Allfällige Mitteilungspflichten nach Art. 17 bis 19 SPG bleiben unberührt.

Der Abbruch einer bestehenden Geschäftsbeziehung hat Vorrang gegenüber anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen (Art. 5 Abs. 3 Bst. b SPG).

Hat der Sorgfaltspflichtige Zweifel an der Identität des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person, so hat er die Identifikation zu wiederholen. Bestehen danach weiterhin Zweifel, aber noch kein Verdacht iSv Art. 17 SPG (vgl. ansonsten Vorgehen nach Art. 15 Abs. 2 SPV) und bricht er deswegen die Geschäftsbeziehung ab, darf er den Rückzug der Vermögenswerte nur unter hinreichender Dokumentation des Abflusses der Vermögenswerte zulassen. Dies erlaubt den zuständigen Behörden, nötigenfalls die Spur weiterzuverfolgen. Der Sorgfaltspflichtige darf in einem solchen Fall Gelder nicht bar auszahlen oder Titel und Edelmetalle physisch herausgeben, es sei denn, der Vertragspartner ist seinen Pflichten vollumfänglich nachgekommen und die Dokumentation ist vollständig.

Art. 18 Abs. 2 SPV bestimmt, dass in Fällen, in denen dies für die Aufrechterhaltung des normalen Geschäftsverkehrs notwendig ist und ein geringes Risiko für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nach Art. 10 SPG festgestellt wurde, die Überprüfung der Identität des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person sobald wie möglich nach dem ersten Kontakt durchzuführen und sicherzustellen ist, dass in der Zwischenzeit keine Vermögensabflüsse stattfinden.

In jedem Fall ist eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen. Ohne Vorliegen der erforderlichen Dokumente dürfen jedenfalls keine Vermögenswerte abfliessen.

Was als „normaler Geschäftsverkehr“ im Sinne des Art. 18 Abs. 2 SPV zu betrachten ist, richtet sich nach dem Einzelfall. Hier sind beispielsweise Fälle denkbar, in denen bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung das Reisedokument bereits abgelaufen war und auch nicht mehr zur Einreise in das Fürstentum Liechtenstein berechnete. Kein „normaler Geschäftsverkehr“ liegt beispielsweise vor, wenn Zweifel bezüglich der Angaben des Vertragspartners zur wirtschaftlich berechtigten Person oder zum Geschäftsprofil vorliegen.

## 8. Delegation und Outsourcing von Sorgfaltspflichten

### 8.1 Delegation (Art. 14 SPG, Art. 24 SPV)

Grundsätzlich kann ein Sorgfaltspflichtiger seine Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis c SPG vornehmen lassen durch:

- einen anderen (inländischen) Sorgfaltspflichtigen; oder
- eine in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person:
  - deren Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Anforderungen entsprechen;
  - deren Einhaltung dieser Anforderungen in einer Weise beaufsichtigt wird, die mit Kapitel VI Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 in Einklang steht; und
  - die nicht in einem Staat mit strategischen Mängeln nach Art. 2 Abs. 1 Bst. u SPG niedergelassen ist.

Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit von Drittstaaten ist die jeweils aktuelle Fassung der FMA-Liste der gleichwertigen Drittstaaten, sog. Liste C massgeblich. Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit ist einzig darauf abzustellen, ob die Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten als auch die Aufsicht den in der 4. EU-Geldwäscherei-Richtlinie festgelegten Anforderungen entsprechen. Insofern wird die Anwendbarkeit der Delegation durch die Existenz anderer geografischer Risiken nicht in Frage gestellt. Ergänzend wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in der FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz im Sinne des Sorgfaltspflichtrechts hingewiesen.

Sorgfaltspflichtige, die auf Dritte in diesem Sinne zurückgreifen, haben dabei unter anderem gemäss Art. 24 Abs. 1 SPV sicherzustellen, dass ihnen die vom Dritten nach SPG und SPV erhobenen Daten und Dokumente umgehend übermittelt werden und die Übereinstimmung der erstellten Kopien mit den Originalen bzw. echtheitsbestätigten Kopien vom Delegierten mit seiner Unterschrift bestätigt wird.

Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Einhaltung der Sorgfaltspflichten bleibt auch im Falle der Delegation stets beim Sorgfaltspflichtigen. Eine Exkulpationsmöglichkeit besteht nicht.

Die Delegation ist zu dokumentieren, beispielsweise durch eine schriftliche Delegationsvereinbarung. Die Weiterdelegation (Subdelegation) durch den Delegierten ist ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Bestimmungen betreffend Delegationsverhältnisse nicht zur Anwendung gelangen, wenn der Sorgfaltspflichtige alle nach SPG und SPV erforderlichen Dokumente und Angaben selbst einholt (mit oder ohne persönlichen Kontakt).

Von der Delegation ausgeschlossen ist die risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. d SPG.

### 8.2 Outsourcing (Art. 14 Abs. 4 SPG, Art. 24a SPV)

Unter bestimmten Voraussetzungen können sowohl die risikoadäquate Überwachung als auch die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person sowie die Erstellung des Geschäftsprofils vertraglich an einen Outsourcing-Dienstleister übertragen werden. Art. 24a SPV regelt die Mindestanforderungen an ein wirksames Outsourcingverhältnis.

Dies kann unter bestimmten Voraussetzungen im Konzernverhältnis der Fall sein, entscheidend ist aber immer die Regelung im Einzelfall.

Grundlage für das Outsourcing ist jeweils eine Vertragsvereinbarung, gemäss welcher der Outsourcing-Dienstleister als Teil des Sorgfaltspflichtigen anzusehen ist.

Abschliessend ist festzuhalten, dass klar zwischen einem Outsourcingverhältnis und einem Delegationsverhältnis unterschieden werden muss.

## 9. Mitteilungspflicht an die SFIU

Besteht der Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung, müssen die Sorgfaltspflichtigen nach Art. 17 Abs. 1 SPG der Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU) umgehend schriftlich Mitteilung erstatten.

Die Verantwortung für die Erstattung der Mitteilung obliegt dabei dem für die Einhaltung des SPG bestimmten (verantwortlichen) Mitglieds der Leitungsebene.

Vergleiche hierzu die Ausführungen in der Wegleitung zur Erstattung von Verdachtsmitteilungen gemäss Art. 17 SPG an die SFIU: <https://www.llv.li/files/sfiu/20170925-fiu-wegleitung-konsolidiert.pdf>.

## 10. Meldung von Gesetzesverstössen

Nach Art. 28a Abs. 3 SPG haben Sorgfaltspflichtige, die über 100 oder mehr an Geschäftsbeziehungen mitwirkende Beschäftigte haben, ein internes Hinweisgebersystem zu schaffen, über welches die Beschäftigten über einen speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal Verstösse gegen das Sorgfaltspflichtrecht melden können.

Sorgfaltspflichtige, welche bereits aufgrund spezialgesetzlicher Bestimmungen über eine solche interne Meldestelle verfügen, können diese für die Zwecke des SPG nutzen.

Zusätzlich hat die FMA nach Art. 28a Abs. 1 SPG ein zentrales Meldesystem eingerichtet, mittels welchem potenzielle oder tatsächliche Verstösse gegen das Sorgfaltspflichtrecht gemeldet werden können. Weitere Informationen hierzu finden sich auf der Webseite der FMA: <https://www.fma-li.li/de/kundenschutz/meldung-von-gesetzesverstossen.html>

## 11. Dokumentation und interne Organisation

### 11.1 Dokumentation (Art. 20 SPG; Art. 27 bis 29 SPV)

Gemäss Art. 20 Abs. 1 SPG müssen die Sorgfaltspflichtigen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach Art. 5 bis 16 SPG und der Mitteilungspflicht an die SFIU nach Art. 17 SPG nach Massgabe des SPG dokumentieren. Zu diesem Zweck müssen sie Sorgfaltspflichtakten führen und diese aufbewahren.

Nach Art. 27 Abs. 1 SPV müssen die Sorgfaltspflichtakten insbesondere die zur Einhaltung der Bestimmung von SPG und SPV erstellten und beigezogenen Unterlagen und Belege enthalten. Neben den Dokumenten und Unterlagen, die der Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person gedient haben, dem Geschäftsprofil und den Transaktionsunterlagen müssen die Sorgfaltspflichtakten auch die Dokumentation über allfällige Abklärungen nach Art. 9 SPG sowie alle in diesem Zusammenhang beigezogenen Dokumente, Unterlagen und Belege beinhalten. Zudem sind die Gründe für die Anwendung vereinfachter oder verstärkter Sorgfaltspflichten nach Art. 10 und 11 SPG in den Sorgfaltspflichtakten zu dokumentieren. Alternativ kann die Dokumentation dieser Gründe auch in anderen geeigneten internen Dokumenten erfolgen, wie beispielsweise der Mandatsliste oder einer Risikomatrix.

Nach Art. 28 Abs. 1 Bst. b SPV müssen die Sorgfaltspflichtakten so angelegt sein, dass sie fachkundigen Dritten ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Bestimmungen des SPG und der SPV ermöglichen. Sie können nach Abs. 2 der genannten Bestimmung unter bestimmten Voraussetzungen schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden.

Unter Verweis auf die Voraussetzungen der elektronischen Aufbewahrung in Art. 28 Abs. 2 SPV ist es möglich, dass die Sorgfaltspflichtakten gänzlich in elektronischer Form aufbewahrt werden, ohne dass gleichzeitig gewisse Dokumente wie beispielsweise Identifikationsdokumente physisch im Original aufbewahrt werden müssen. Diese können nach deren Digitalisierung vernichtet werden. Ergänzend sei an dieser Stelle auf Art. 28 Abs. 3 SPV hingewiesen, wonach die Bild- und Datenträger regelmässig auf ihre Integrität und Lesbarkeit zu prüfen sind. Im Idealfall wird demgemäss jeweils eine Sicherungskopie der elektronischen Datenträger erstellt, um damit den jederzeitigen Zugriff sicherzustellen. Darüber hinaus ist bei



einer elektronischen Aufbewahrung auch zu beachten, dass die Prüfung der Aufzeichnungen nicht schwieriger sein oder mehr Zeit beanspruchen darf als die Prüfung der zugrundeliegenden Unterlagen.

Die jeweils relevanten Informationen sind gesammelt und aufbereitet in den Sorgfaltspflichtakten zu dokumentieren. Muss sich ein fachkundiger Dritter die Informationen erst einzeln zusammensuchen, würde das zu keinem zuverlässigen Urteil über die Einhaltung der Bestimmungen des SPG und der SPV führen (vgl. Beschluss der FMA-BK 2014/2, ON 6).

Zusammenfassend sind die Sorgfaltspflichtakten so zu führen, dass sich eine Drittperson, die mit den Vorschriften des SPG und der SPV vertraut ist, problemlos einen Überblick über die Geschäftsbeziehung und deren Risiken verschaffen kann. Insbesondere hat dies zu bedeuten, dass Informationen, die Beschäftigten des Sorgfaltspflichtigen aufgrund ihres persönlichen Hintergrundes geläufig sind, einerseits in den Sorgfaltspflichtakt aufzunehmen und andererseits so aufzubereiten sind, dass sie für einen externen Dritten lesbar und verständlich sind. Dies bedeutet insbesondere auch, dass die Sorgfaltspflichtakten grundsätzlich auf Deutsch zu führen sind. Basisdokumente (zB der Kontoeröffnungsantrag, Formulare zur Identifizierung von Vertragspartner und wirtschaftlich berechtigter Person) können dabei in Fremdsprachen vorhanden sein. Es ist jedoch zu beachten, dass bei Unterlagen, welche der Plausibilisierung von Informationen und Transaktionen dienen und welche vom Kunden in einer Fremdsprache, welche nicht Englisch ist, eingebracht wurden, relevante Passagen auf Deutsch oder Englisch übersetzt werden, sodass die darin getätigten Aussagen durch einen Dritten geprüft werden können. Die FMA kann bei Bedarf die Übersetzung auch englischer Dokumente in Deutsch anordnen.

Die Aufbewahrung der Sorgfaltspflichtakten hat an einem jederzeit zugänglichen Ort im Inland zu erfolgen (Art. 28 Abs. 5 SPV). Der Grund dafür besteht darin, dass der jederzeitige Zugriff der zuständigen inländischen Aufsichtsbehörden gewährleistet sein muss. Bei einer elektronischen Aufbewahrung der Sorgfaltspflichtakten ist es zwar zulässig, dass das System zur Aufbewahrung („Server“) im Ausland geführt wird, es muss jedoch sichergestellt sein, dass die Daten der Sorgfaltspflichtakten jederzeit in aktueller Form im Inland verfügbar sind. Dies kann beispielsweise durch eine regelmässige Synchronisation und Speicherung der Daten im Inland erfolgen.

## **11.2 Interne Organisation (Art. 21 SPG; Art. 31 ff. SPV)**

Die Sorgfaltspflichtigen müssen die notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen und für geeignete interne Kontroll- und Überwachungsmassnahmen sorgen. Sie erlassen insbesondere interne Weisungen, regeln die sichere Aufbewahrung der Sorgfaltspflichtakten und sorgen für die Aus- und Weiterbildung ihres Personals.

Die interne Organisation muss den Umständen und den individuellen Risiken entsprechend je nach Art und Grösse des Betriebes sowie nach Anzahl, Art und Komplexität der Geschäftsbeziehungen ausgestaltet sein. Die wirkungsvolle Wahrnehmung der internen Funktionen sowie der Sorgfaltspflichten muss stets gewährleistet sein.

### **11.2.1 Interne Weisungen (Art. 21 Abs. 1 SPG; Art. 31 SPV)**

Die Sorgfaltspflichtigen haben interne Weisungen zu erstellen, welche mindestens die Angaben nach Art. 31 SPV enthalten. Sie haben in ihrer Ausgestaltung der Art und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Sorgfaltspflichtigen Rechnung zu tragen. Die internen Weisungen sind allen an Geschäftsbeziehungen mitwirkenden Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen und durch die Leitungsebene zu erlassen.

Die Weisungen sind derart auszugestalten, dass sie den Beschäftigten als Leitfaden in der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten dienen können. Entsprechend reicht es in der Regel nicht, wenn in den Weisungen lediglich der Gesetzes- bzw. Verordnungstext wiedergegeben wird. Vielmehr haben die Sorgfaltspflichtigen die internen Weisungen spezifisch für ihre Geschäftstätigkeit auszuformulieren.

### **11.2.2 Aus- und Weiterbildung (Art. 21 Abs. 1 SPG; Art. 32 SPV)**

Die Sorgfaltspflichtigen sorgen für eine aktuelle und umfassende Aus- und Weiterbildung ihrer Beschäftigten, die an Geschäftsbeziehungen mitwirken. Dabei müssen Kenntnisse über die Vorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und

Terrorismusfinanzierung sowie über das Datenschutzrecht vermittelt werden. Es sind zumindest die nachfolgenden Themen abzudecken:

- die sich aus dem SPG und der SPV ergebenden Pflichten;
- die massgeblichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches;
- die internen Weisungen;
- das Vermitteln von Kenntnissen, die es den Beschäftigten ermöglichen, Transaktionen, die möglicherweise mit Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten;
- die massgeblichen Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

Idealerweise werden von den Sorgfaltspflichtigen und ihren Beschäftigten externe Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen besucht. Dabei ist es selbstverständlich zulässig, dass im Rahmen von internen Schulungen die Inhalte auch von externen Veranstaltungen in der Folge weitergegeben werden.

### 11.2.3 Interne Funktionen (Art. 22 SPG; Art. 33 ff. SPV)

Die Sorgfaltspflichtigen müssen eine Ansprechperson für die zuständige Aufsichtsbehörde sowie Personen oder Fachstellen für die internen Funktionen Sorgfaltspflichtbeauftragter und Untersuchungsbeauftragter benennen.

Zudem muss ein Mitglied der Leitungsebene bestimmt werden, welches für die Einhaltung des Sorgfaltspflichtrechts verantwortlich ist. Zielsetzung dieser Regelung ist es, ein möglichst starkes Commitment für die Geldwäschereibekämpfung in den obersten Organen eines Rechtsträgers zu generieren. Dementsprechend versteht die FMA unter dem Begriff „Personen in vergleichbarer Funktion“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. r SPG nur solche Personen, die den Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates etc. hierarchisch gleichgestellt sind und über vergleichbare Befugnisse wie die Mitglieder der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates etc. verfügen. Diese Person ist mit ausreichenden Befugnissen auszustatten, um die Einhaltung des Sorgfaltspflichtrechts durch den Sorgfaltspflichtigen sicherzustellen. Sind nämlich ein Überwachungsverschulden bzw. eine mangelhafte Organisation vorwerfbar, kann das betreffende Mitglied der Leitungsebene strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (Art. 33 Abs. 1 SPG). Insbesondere ist sicherzustellen, dass diese Person über freien Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen erhält, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Es muss ihr möglich sein, Transaktionen zu stoppen, Konten zu sperren und andere derartige Massnahmen anzuordnen. Ebenfalls muss ihr ein Vetorecht hinsichtlich der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung zustehen bzw. muss sie die Beendigung einer solchen durchsetzen können. Ebenso obliegt dieser Person im Sinne von Art. 17 Abs. 1 SPG die Verantwortung für die Erstattung einer Verdachtsmitteilung an die SFIU.

Beispielsweise erfüllt ein „Head of Compliance“, der der Compliance Abteilung vorsteht und die beschriebenen ausreichenden Befugnisse hat, die Qualifikation des verantwortlichen Mitglieds der Leitungsebene nicht, wenn er nicht zugleich auch Mitglied der Geschäftsleitung ist. Sofern keine Geschäftsleitung existiert, erfordert es zumindest die hierarchische Gleichstellung auf Ebene des Verwaltungsrates oder eines anderen gleichwertigen Gremiums.

Auch dem Sorgfaltspflichtbeauftragten und dem Untersuchungsbeauftragten ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit Zugang zu den Sorgfaltspflichtakten zu gewähren. Zudem müssen die genannten Funktionsträger über fundierte Kenntnisse in Fragen der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung und über das Datenschutzrecht verfügen sowie die aktuellen Entwicklungen in diesen Bereichen kennen.

Eine Person oder gegebenenfalls Fachstelle kann mehrere Funktionen erfüllen, sofern die Anforderungen des Gesetzes gewährleistet sind. Allerdings ist die Wahrnehmung mehrerer Funktionen durch eine Person auf jene Fälle zu beschränken, in denen die Grösse des Sorgfaltspflichtigen eine Aufgabentrennung nicht zulässt.

Werden die Aufgaben des Sorgfaltspflichtbeauftragten oder Untersuchungsbeauftragten entsprechend qualifizierten internen oder externen Personen oder Fachstellen übertragen (Delegation), bleiben die Funktionsträger für die ordnungsgemässe Wahrnehmung ihrer Funktionen verantwortlich. Anders verhält es sich lediglich dann, wenn nicht nur die Aufgaben, sondern die Funktion als solche auf eine Person oder Fachstelle übertragen wird.

Die Stellvertretung der internen Funktionen ist jederzeit zu gewährleisten.

Die Einsetzung und der Wechsel der Funktionsträger sind der FMA zu melden. Dies galt bis zum 1. März 2018 lediglich für die Ansprechperson und beschränkt sich auf deren Wechsel. Ab diesem Datum sind dann ebenfalls die Einsetzung und der Wechsel der weiteren internen Funktionsträger, namentlich des Sorgfaltspflichtbeauftragten, des Untersuchungsbeauftragten und des verantwortlichen Mitglieds der Leitungsebene der FMA umgehend mitzuteilen.

Die erstmalige Mitteilung des Untersuchungsbeauftragten, Sorgfaltspflichtbeauftragten und verantwortlichen Mitglieds der Leitungsebene hat durch die Sorgfaltspflichtigen bis spätestens 31. Mai 2018 mittels des folgenden Formulars zu erfolgen: [Formular zur Erstmalige Mitteilung des Sorgfaltspflichtbeauftragten, des Untersuchungsbeauftragten und des verantwortlichen Mitglieds der Leitungsebene](#).

Ungeachtet der erstmaligen Mitteilungsverpflichtung sind die Einsetzung und der Wechsel aller Funktionsträger der FMA umgehend mitzuteilen. Für diese reguläre Mitteilung ist das [Formular zur Mitteilung der Ansprechperson, des Sorgfaltspflichtbeauftragten, des Untersuchungsbeauftragten und/oder des verantwortlichen Mitglieds der Leitungsebene](#) zu verwenden.

## 12. Übergangsbestimmungen

Zu den Änderungen des SPG und der SPV per 1. September 2017 gibt es umfangreiche Übergangsbestimmungen, um den Sorgfaltspflichtigen genügend Zeit für die Implementierung der neuen Pflichten zu geben.

Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SPG (1. September 2017) bestehenden Geschäftsbeziehungen gelangt das neue Recht grundsätzlich erst ab dem 1. Juni 2018 zur Anwendung. Vorbehalten bleiben die in Abs. 7 bis 8 der Übergangsbestimmungen enthaltenen Regeln zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen bei bestehenden Geschäftsbeziehungen gemäss der neuen Definition der wirtschaftlichen Berechtigung. Bei bestehenden Geschäftsbeziehungen, auf die in der Vergangenheit vereinfachte Sorgfaltspflichten angewandt werden konnten, müssen die Sorgfaltspflichten spätestens bis zum 31. Dezember 2018 nachgeholt werden.

Hinsichtlich der übrigen Übergangsbestimmungen sowie Bestimmungen zum Inkrafttreten wird auf das Gesetz zur Abänderung des SPG, LGBl Nr. 161, 2017 sowie auf die Verordnung über die Abänderung der SPV, LGBl Nr. 215, 2017 verwiesen.

## 13. Sorgfaltspflichtkontrollen

Die Sorgfaltspflichtigen werden in regelmässigen Abständen durch von der FMA beauftragte Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften auf die Einhaltung des SPG und der SPV sowie der durch die FMA erlassenen Richtlinien, Mitteilungen und Wegleitungen geprüft (ordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen). Dabei wird grundsätzlich der in Art. 37a Abs. 1 SPV festgelegte Prüfrhythmus angewandt. Die FMA kann in Ausnahmefällen von diesem festgelegten Prüfrhythmus abweichen.

Bei Zweifel über die Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten oder bei Vorliegen von Umständen, die den Ruf des Finanzplatzes als gefährdet erscheinen lassen, führt die FMA darüber hinaus ausserordentliche Kontrollen durch bzw. lässt diese durchführen.

Näheres über den Inhalt der Sorgfaltspflichtkontrollen findet sich in der FMA-Richtlinie 2013/2 betreffend die Sorgfaltspflichtkontrollen durch beauftragte Sorgfaltspflichtprüfer.

#### **14. Jährliches elektronisches Meldewesen nach SPG (Art. 37b Abs. 1 Bst. a SPV)**

Mit dem revidierten Sorgfaltspflichtrecht, welches am 1. September 2017 in Kraft getreten ist, wurde neu eine umfassende, risikobasierte Sorgfaltspflichtaufsicht geschaffen. Zu diesem Zweck sind der FMA von allen Sorgfaltspflichtigen jährlich unterschiedliche Faktoren zu melden. Die Meldung an die FMA ist durch die Sorgfaltspflichtigen mittels eines elektronischen Meldewesens vorzunehmen.

Für nähere Informationen wird auf die FMA-Mitteilung 2017/3 zum elektronischen Meldewesen nach Sorgfaltspflichtrecht hingewiesen.

#### **15. Anwendbarkeit**

Die gesamte Wegleitung inklusive Allgemeinem und Besonderem Teil findet ab dem 24. April 2018 Anwendung und ersetzt alle vorhergehenden branchenspezifischen Wegleitungen.

Vaduz, 24. April 2018

## II. Besonderer Teil

### Organismen für gemeinsame Anlagen (Art. 3 Abs. 1 Bst. c SPG)

#### 1. Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten

##### 1.1 Allgemeines

Im Zuge der Übernahme der 4. Geldwäscherei Richtlinie wurde die Pflicht zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht an die Organismen für gemeinsame Anlagen geknüpft.<sup>2</sup> Sämtliche nachstehenden Ausführungen gelten insoweit auch für den handelnden Intermediär als Vertreter des Fonds<sup>3</sup>. Selbstverwaltete Investmentgesellschaften handeln für sich selbst.

##### 1.2 Vereinfachte Anwendung der Sorgfaltspflichten

Bei Organismen für gemeinsame Anlagen, welche die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG<sup>4</sup> oder der Richtlinie 2011/61/EG<sup>5</sup> erfüllen, können vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden, falls das zeichnende Institut in einem EWR-Mitgliedsstaat oder einem gleichwertigen Land ansässig ist und keine Aspekte erkennbar sind, welche zur Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten führen.

Unter Organismen für gemeinsame Anlagen, welche die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG bzw. der Richtlinie 2011/61/EU erfüllen, sind liechtensteinische Fonds nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (UCITSG) und dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) zu verstehen, da diese typischerweise von einer grossen Zahl von Endkunden gezeichnet werden und somit nicht mit "Rechtsträgern für die private Vermögensverwaltung" vergleichbar sind (vgl. Anhang 2 Abschnitt A Bst. a Ziff. 3 SPG).

Ein Minimum an Überwachung der Geschäftsbeziehung muss stets bestehen bleiben, um die Mitteilungspflicht an die SFIU gemäss Art. 17 SPG gewährleisten zu können. Ein Minimum an Überwachung bedeutet, dass trotz der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten der Geschäftsbeziehung eine sorgfaltspflichtrechtliche Aufmerksamkeit der normalen Ausübung der Geschäftstätigkeit gewidmet werden muss. Das heisst, die Ausübung der normalen Geschäftstätigkeit stellt die Basis für eine mögliche Verdachtsmitteilung dar. Es bedarf keiner weitergehenden Tätigkeit über die normale Geschäftstätigkeit hinaus. Aufgrund der Ausübung dieser, kennt der Sorgfaltspflichtige den Zeichner bzw. das zeichnende Institut und ist somit grundsätzlich in der Lage, Auffälligkeiten und Abweichungen vom gewöhnlichen Geschäftsverhalten zu erkennen und zu melden.

##### 1.3 Verstärkte Sorgfaltspflichten (Art. 11 SPG)

Bei Organismen für gemeinsame Anlagen, welche nicht die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG oder der Richtlinie 2011/61/EU erfüllen oder z.B. wirtschaftlich Berechtigte ihren Wohnsitz in Ländern haben, die ein erhöhtes geografisches Risiko aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass die verstärkten Sorgfaltspflichten anzuwenden sind.

Die Einordnung der Geschäftsbeziehungen nach einem risikobasierten Ansatz hat grundsätzlich individuell durch den Sorgfaltspflichtigen zu erfolgen. Kriterien, die für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit

---

<sup>2</sup> Organismen für gemeinsame Anlagen sind seit 1. September 2017 sorgfaltspflichtig. Eine Übergangsvorschrift normiert, dass auf die Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. c SPG, die nach Massgabe des bisherigen Rechts vom Geltungsbereich des Sorgfaltspflichtgesetzes ausgenommen waren (d.h. Führung des Anteilsregisters nicht durch die Verwaltungsgesellschaft/AIFM, sondern durch die Verwahrstellen), das neue Recht ab dem 1. April 2018 Anwendung findet.

<sup>3</sup> Fonds ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds oder ein Singlefonds.

<sup>4</sup> Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW bzw. UCITS)

<sup>5</sup> Richtlinie vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie)

erhöhten Risiken in Frage kommen, sind in Art. 11 SPG und im Anhang II zum SPG aufgeführt. Diese sind jedoch nicht abschliessend. Das bedeutet, dass der Sorgfaltspflichtige in Anlehnung an Art. 9a SPG neben den gesetzlich normierten Fällen selbst Kriterien festlegen kann. Die Anwendbarkeit der verstärkten Sorgfaltspflichten kann sich somit sowohl aus den gesetzlichen Faktoren (vgl. Art. 11 Abs. 3 bis Abs. 6 SPG) als auch aus der Risiko-Klassifizierung gem. Art. 9a SPG ergeben:

Im Falle der Einschlägigkeit der normalen oder verstärkten Sorgfaltspflichten können die Erleichterungen gem. Art. 22b Abs. 3 SPV nicht angewendet werden.

## 1.4 Erleichterungen im Rahmen der Feststellung des Vertragspartners und wirtschaftlichen Berechtigten

### 1.4.1 Bei Anwendbarkeit von Art. 22b Abs. 3 SPV

Nach Art. 22b Abs. 3 SPV kann unter anderem bei Zeichnungen von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW/AIF), welche

- die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG<sup>6</sup> oder der Richtlinie 2011/61/EU<sup>7</sup> erfüllen; und
- die durch Rechtsträger im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. f<sup>8</sup> oder g<sup>9</sup> SPV gezeichnet oder gehalten werden, die als direkter Vertragspartner gegenüber dem Fonds im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung handeln bzw. handelten,

die Pflicht nach Art. 6 Abs. 1 SPG<sup>10</sup> und Art. 7 Abs. 1 und 2 SPG<sup>11</sup> dadurch erfüllt werden, indem der Sorgfaltspflichtige:

- a) die Identität des zeichnenden Instituts anhand eines Anteilsregisters oder eines Zeichnungsscheins feststellt;
- b) risikobasierte Massnahmen unternimmt, um sich zu versichern, dass das Risiko in Bezug auf Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung basierend auf der Beurteilung des Kunden-, Produkt- und Länderrisikos gering ist<sup>12</sup>; und
- c) die internen Kontroll- und Überwachungsmassnahmen des zeichnenden Instituts prüft, um sich zu vergewissern, dass das zeichnende Institut bei seinen eigenen Kunden risikobasierte und angemessene Sorgfaltspflichten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 SPG wahrnimmt<sup>13</sup>.

---

<sup>6</sup> Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW bzw. UCITS)

<sup>7</sup> Richtlinie vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie)

<sup>8</sup> Hierbei handelt es sich um in Liechtenstein bewilligte Banken, Wertpapierfirmen, Fondshandelsplattformen, Zentralverwahrer und Versicherungsunternehmen

<sup>9</sup> Hierbei handelt es sich um Banken, Wertpapierfirmen, Fondshandelsplattformen, Zentralverwahrer und Versicherungsunternehmen in gleichwertigen Jurisdiktionen

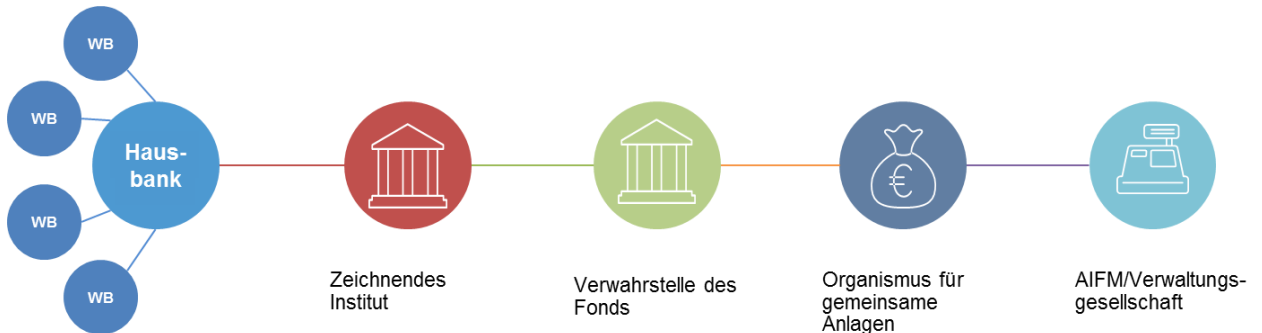
<sup>10</sup> Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners

<sup>11</sup> Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person

<sup>12</sup> Darunter sind insbesondere folgende Massnahmen zu verstehen: Überprüfung der Sanktionslisten zu sanktionierten Unternehmen

<sup>13</sup> Darunter sind insbesondere folgende Massnahmen zu verstehen: Überprüfung der Sanktionslisten zu sanktionierten Unternehmen





Das heisst, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 22b Abs. 3 SPV:

- der Organismus für gemeinsame Anlagen den Vertragspartner im Sinne von Art. 6 Abs. 1 SPG nicht formell identifizieren muss, sondern nur das zeichnende Institut feststellt; und
- es bezüglich der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 7 Abs. 1 und 2 SPG) ausreichend ist, wenn der entsprechende Fonds das entsprechende zeichnenden Institute erfasst. Es muss nicht dokumentiert werden, auf welche fremde Rechnung (bzw. für welchen Endkunden) das zeichnende Institut handelt.

In der Praxis führt die Verwahrstelle ohnehin meist das Anteilsregister (im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft/AIFM), sodass die Verwahrstelle aktuelle Informationen über neue Zeichnungen und Rücknahmen hat. Der Fonds (bzw. die Verwaltungsgesellschaft/AIFM) muss sicherstellen, dass diese Informationen zugänglich sind.

Unter dem Begriff "Organismen für gemeinsame Anlagen, welche die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG bzw. der Richtlinie 2011/61/EU erfüllen" sind neben den Richtlinien konformen UCITS und AIF auch Fonds aus Drittländern gemäss der künftigen Länderliste C (gegenwärtig Gleichwertigkeitsliste) zu verstehen, welche die Standards der oben genannten Richtlinien erfüllen. Die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen obliegt dem Anwender des Art. 22b Abs. 3 SPV und ist auf Anforderung der FMA nachzuweisen.

#### 1.4.2 Bei Nicht-Anwendbarkeit von Art. 22b Abs. 3 SPV

Sofern die Erleichterungen in der Feststellung des Vertragspartners und des wirtschaftlichen Berechtigten nach Art. 22b Abs. 3 SPV nicht anwendbar sind, ist:

- der Vertragspartner ordentlich nach Art. 6 Abs. 1 SPG zu identifizieren;
- bei der Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person festzustellen, auf welche fremde Rechnung (bzw. für welchen Endkunden) das zeichnende Institut handelt. Diese Person(en) gilt/gelten dann als wirtschaftlich berechtigte Person(en) an der Geschäftsbeziehung. Handelt das zeichnende Institut für eine oder mehrere natürliche Personen, ist eine schriftliche Erklärung für natürliche Personen auszustellen (es gibt dafür kein Standard-Formular). Handelt das zeichnende Institut für einen Rechtsträger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a SPV (Körperschaft oder körperschaftsähnliche Rechtsträger), kann das Formular C verwendet werden, wobei klarzustellen ist, dass nicht die Verhältnisse des zeichnenden Instituts, sondern die Verhältnisse des Rechtsträgers wiedergegeben werden, für welchen das zeichnende Institut die Fondsanteile erworben hat. Handelt das zeichnende Institut für einen Rechtsträger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b (Stiftung, Treuhänderschaft oder entsprechend ähnlicher Rechtsträger, so kann dafür das Formular T verwendet werden. Auch hier ist klarzustellen, dass nicht die Verhältnisse des zeichnenden Instituts, sondern die Verhältnisse des Rechtsträgers wiedergegeben werden, für welchen das zeichnende Institut die Fondsanteile erworben hat; und
- jede Änderung an der wirtschaftlichen Berechtigung am Fonds ist umgehend zu dokumentieren und die entsprechenden Formulare sind anzupassen.

Die Erleichterungen des Art. 22b Abs. 3 SPV sind insbesondere nicht für Investmentunternehmen nach dem Investmentunternehmensgesetz (IUG), nicht gleichwertige Drittstaatenfonds oder Zeichnungen von Instituten aus einem nicht gleichwertigen Drittstaat bzw. Hochrisikoland (vgl Anhang 4 zur SPV) anwendbar.

## **2. Pflicht zur Aktualisierung des Geschäftsprofils**

Hinsichtlich der Periodizität zur Pflicht, das Geschäftsprofil zu aktualisieren, wird auf die FMA-Richtlinie 2013/1 verwiesen.

Im Falle der Anwendbarkeit des Art. 22b Abs. 3 SPV ist das Geschäftsprofil jedenfalls binnen 30 Tagen zu aktualisieren, wenn eine neue zeichnende Stelle in das Anteilsregister eingetragen wird.

## **3. Sorgfaltspflichtkontrollen**

Die ordentliche Sorgfaltspflichtkontrolle bei Organismen für gemeinsame Anlagen wird alle vier Jahre durchgeführt (vgl. Art. 37a Abs. 1 Bst. c SPV). Ausserordentliche Kontrollen sind jederzeit möglich.



## **Verwaltungsgesellschaften mit individueller Portfolioverwaltung (als Zusatzdienstleistung)**

Der Besondere Teil enthält für die jeweilige Branche ergänzende Ausführungen zum Allgemeinen Teil. Beide Teile bilden ein ganzheitliches Dokument und müssen demgemäss auch gemeinsam gelesen werden.

Für spezifische Auslegungsfragen besteht die Möglichkeit zur Rücksprache mit der FMA.

Die 4. Geldwäscherei Richtlinie gilt für natürliche oder juristische Personen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Rahmen der Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten ihrer Kunden (vgl. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. b Ziff. ii der Richtlinie EU 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung). In Art. 3 Abs. 1 Bst. i SPG wurde diese Normierung umgesetzt. Verwaltungsgesellschaften für Fonds (OGAW und/oder AIF) mit der Zusatzbewilligung zur individuellen Portfolioverwaltung sind hinsichtlich dieser Tätigkeit mit Vermögensverwaltungsgesellschaft vergleichbar, sodass die gleichen Sorgfaltspflichten wie für eine Vermögensverwaltungsgesellschaft gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. i SPG anzuwenden sind.

Daher gelten sämtliche Ausführungen für die Vermögensverwalter auch entsprechend für Verwaltungsgesellschaften mit individueller Portfolioverwaltung als Zusatzdienstleistung bzgl. der individuellen Portfolioverwaltung.

## Versicherungsunternehmen (Art. 3 Abs. 1 Bst. d SPG)

### 1. Adressatenkreis / Geltungsbereich

Art. 3 Abs. 1 Bst. d SPG unterstellt Versicherungsunternehmen mit einer Bewilligung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, soweit sie die direkte Lebensversicherung betreiben, dem SPG. Gemäss Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bst. d SPG sind auch liechtensteinische Zweigstellen von ausländischen Versicherungsunternehmen, soweit sie die direkte Lebensversicherung betreiben, dem SPG unterstellt.

Aufgrund des geringen Risikos zu Handlungen im Zusammenhang mit Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, sind gemäss Art. 4 Bst. a SPG Einrichtungen, welche sich ausschliesslich auf dem Gebiet der betrieblichen Alters-, Invaliden-, und Hinterlassenenvorsorge betätigen, vom Geltungsbereich ausgenommen. Darunter fallen in erster Linie Vorsorgeeinrichtungen nach dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) sowie Pensionsfonds nach dem Pensionsfondsgesetz (PFG).

Eine analoge Anwendung von Art. 4 Bst. a SPG ist bei Versicherungsprodukten angemessen, wenn ausschliesslich Leistungen für Einrichtungen der betrieblichen Vorsorge nach BPVG und PFG erbracht werden, die ihre Risiken extern absichern wollen (Rückdeckung von Todesfall- und Invaliditätsrisiken von Vorsorgeeinrichtungen). Versichert werden in diesem Fall die Todesfall- und Invaliditätsrisiken für Vorsorgeeinrichtungen und Pensionsfonds, um den Risikoausgleich herzustellen, der von einzelnen Vorsorgeeinrichtungen und Pensionsfonds nicht wahrgenommen werden kann, insbesondere die Versicherung von erhöhten Einzelrisiken sowie die Rückdeckung von ausserordentlichen Gesamtschäden.

Gleiches gilt zudem, wenn für Vorsorgeeinrichtungen ausserhalb der steuerlich begünstigten beruflichen Vorsorge Risikodeckungen angeboten werden. Voraussetzung ist, dass die Vertragspartner in diesen Fällen ebenfalls nur Vorsorgeeinrichtungen im Sinne des BPVG sind. Verträge, welche nicht mit Vorsorgeeinrichtungen sondern mit Berufsverbänden bzw. anderen Kollektiven abgeschlossen werden, die nicht als Einrichtungen der beruflichen Vorsorge im Sinne von Art. 4 Bst. a SPG gelten, fallen dementsprechend in den Geltungsbereich des SPG.

### 2. Sorgfaltspflichten

Sämtliche Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 SPG müssen von den Versicherungsunternehmen grundsätzlich bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung wahrgenommen werden, d.h. bei Antragstellung zum Abschluss, spätestens jedoch vor dem definitiven Abschluss des Lebensversicherungsvertrages.

Lediglich in Fällen, in denen dies für die Aufrechterhaltung des normalen Geschäftsverkehrs notwendig ist und ein geringes Risiko für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nach Art. 10 SPG festgestellt wurde, kann die Überprüfung der Identität des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden. Die Überprüfung ist sobald wie möglich nach dem ersten Kontakt durchzuführen und es ist sicherzustellen, dass in der Zwischenzeit keine Vermögensabflüsse stattfinden (Art. 18 Abs. 2 SPV).

Als Vertragspartner gemäss Art. 6 SPG haben die Versicherungsunternehmen in der Regel den Versicherungsnehmer eines Lebensversicherungsvertrages festzustellen und zu überprüfen. Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität des Vertragspartners, so müssen die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners wiederholt werden.

Wird bei einem bestehenden Versicherungsvertrag der Versicherungsnehmer - insbesondere infolge einer Abtretung - durch einen anderen Versicherungsnehmer ersetzt, so sind die Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person erneut festzustellen und zu überprüfen. (Art. 15 Abs. 3 SPV)

Als wirtschaftlich berechtigte Personen gelten bei Versicherungsverträgen diejenigen natürlichen Personen, die wirtschaftlich die Versicherungsprämien letztlich leisten. Diese sind entsprechend dem Grundsatz von Art. 7 SPG festzustellen und zu überprüfen.

Darüber hinaus haben die Versicherungsunternehmen gemäss Art. 7b SPG bei Lebensversicherungen und anderen Versicherungen mit Anlagezweck im Zeitpunkt der Auszahlung die Identität des Begünstigten festzustellen und durch angemessene Massnahmen zu überprüfen. Handelt es sich bei dem Begünstigten um einen Rechtsträger, so sind die an diesem wirtschaftlich berechtigten Personen festzustellen und zu überprüfen.

Bereits bei Vertragsabschluss müssen die Versicherungsunternehmen bei Begünstigten, die als namentlich genannte natürliche Person oder als Rechtsträger identifiziert werden, den Namen dieser Person festhalten. Bei Begünstigten, die nach Merkmalen oder nach Kategorie oder auf andere Weise bestimmt werden, müssen sie ausreichende Informationen über diese Begünstigten einholen, um sicherzugehen, dass sie im Zeitpunkt der Auszahlung in der Lage sein werden, ihre Identität festzustellen.

### **3. Delegation**

Grundsätzlich können Versicherungsunternehmen die Durchführung der Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis c SPG unter den Voraussetzungen von Art. 14 SPG auf bestimmte Dritte delegieren. Sie haben in diesem Zusammenhang zu veranlassen, dass ihnen die vom Dritten nach SPG erhobenen Daten und Dokumente umgehend übermittelt werden und die Übereinstimmung der erstellten Kopien mit den Originalen bzw. echtheitsbestätigten Kopien vom Delegierten mit seiner Unterschrift bestätigt wird. Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Einhaltung der Sorgfaltspflichten bleibt auch im Falle der Delegation stets beim delegierenden Versicherungsunternehmen.

Damit ist die Delegation von Sorgfaltspflichten an registrierte Mastervermittler (sogenannte Masterpools oder Vermittlerpools) möglich. Eine Weiterdelegation durch den Mastervermittler ist hingegen gemäss Art. 24 Abs. 3 SPV ausgeschlossen. Wird auf die dem Mastervermittler angeschlossenen Versicherungsvermittler zurückgegriffen, so sind die Sorgfaltspflichten unter Berücksichtigung von Art. 14 Abs. 1 SPG vom Versicherungsunternehmen an diese direkt zu delegieren.

### **4. Sorgfaltspflichtkontrollen**

Die ordentliche Sorgfaltspflichtkontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen des SPG und der dazugehörigen SPV wird bei Versicherungsunternehmen durch die spezialgesetzliche Revisionsstelle durchgeführt. Diese findet gemäss Art. 37a Abs. 1 Bst. a SPV grundsätzlich jährlich statt.

Zusätzlich zu den durch die Revisionsgesellschaften durchgeführten Kontrollen überprüft die FMA die Einhaltung des SPG und der SPV sowie der durch die FMA erlassenen Richtlinien, Mitteilungen und Wegleitungen im Rahmen von eigenen Vor-Ort-Kontrollen. Die Häufigkeit dieser Kontrollen richtet sich dabei gemäss Art. 37a Abs. 3 SPV nach dem Risiko des jeweiligen Sorgfaltspflichtigen.

## Versicherungsvermittler (Art. 3 Abs. 1 Bst. g SPG)

### 1. Adressatenkreis / Geltungsbereich

Art. 3 Abs. 1 Bst. g SPG unterstellt Versicherungsmakler mit einer Bewilligung nach dem Versicherungsvermittlergesetz, soweit sie Lebensversicherungsverträge und andere Dienstleistungen mit Anlagezweck vermitteln, dem SPG.

Grundsätzlich werden im Bereich der Lebensversicherungsvermittlung sämtliche Tätigkeiten vom SPG erfasst, d.h. Lebensversicherungsverträge vorschlagen, anbieten, abschliessen und Vorbereitungen zu deren Abschluss durchführen sowie bei der Verwaltung oder Erfüllung der Verträge (Bestandsverwaltung) mitwirken. Die wahrzunehmenden Sorgfaltspflichten beziehen sich dabei auf den zu vermittelnden Versicherungsvertrag und nicht auf den Maklervertrag.

Die Vermittlung von Anschlussverträgen in der betrieblichen Personalvorsorge fällt gemäss Art. 4 Bst. a SPG nicht in den Anwendungsbereich des SPG (*siehe Besonderer Teil zu Versicherungsunternehmen*).

### 2. Sorgfaltspflichten

Sämtliche Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 SPG müssen von den Versicherungsmaklern grundsätzlich bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung wahrgenommen werden, d.h. bei Antragstellung zum Abschluss, spätestens jedoch vor dem definitiven Abschluss des Lebensversicherungsvertrages.

Lediglich in Fällen, in denen dies für die Aufrechterhaltung des normalen Geschäftsverkehrs notwendig ist und ein geringes Risiko für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nach Art. 10 SPG festgestellt wurde, kann die Überprüfung der Identität des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden. Die Überprüfung ist sobald wie möglich nach dem ersten Kontakt durchzuführen und es ist im Rahmen der Möglichkeiten des Versicherungsmaklers sicherzustellen, dass in der Zwischenzeit keine Vermögensabflüsse stattfinden.

Als Vertragspartner gemäss Art. 6 SPG haben die Versicherungsmakler in der Regel den Versicherungsnehmer eines Lebensversicherungsvertrages festzustellen und zu überprüfen. Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität des Vertragspartners, so müssen die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners wiederholt werden.

Wird bei einem bestehenden Versicherungsvertrag der Versicherungsnehmer, insbesondere infolge einer Abtretung, durch einen anderen Versicherungsnehmer ersetzt, so sind die Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person erneut festzustellen und zu überprüfen. (Art. 15 Abs. 3 SPV)

Als wirtschaftlich berechtigte Personen gelten bei Versicherungsverträgen diejenigen natürlichen Personen, die wirtschaftlich die Versicherungsprämien letztlich leisten. Diese sind entsprechend den Anforderungen nach Art. 7 SPG festzustellen und zu überprüfen.

Die Versicherungsmakler haben entsprechend Art. 9 Abs. 1 SPG eine zeitnahe risikoadäquate Überwachung ihrer Geschäftsbeziehungen durchzuführen, grundsätzlich einschliesslich der im Verlauf der Geschäftsbeziehungen abgewickelten Transaktionen, um sicherzustellen, dass diese mit dem Geschäftsprofil (Art. 8 SPG) übereinstimmen.

Eine Pflicht zur Überwachung der Geschäftsbeziehung entfällt lediglich dann, wenn der Versicherungsmakler nach Abschluss des Versicherungsvertrages zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherungsunternehmen keinerlei Zugang zu Informationen über den weiteren Verlauf des Versicherungsvertrages sowie keinen Kontakt mehr zum Versicherungsnehmer hat bzw. wenn sich aus dem Maklervertrag keinerlei Zuständigkeiten für die weitere Betreuung und Beratung des Versicherungsnehmers oder die Abwicklung von Versicherungsvertragsänderungen ergeben.

### **3. Delegation**

Grundsätzlich können Versicherungsmakler die Durchführung der Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis c SPG unter den Voraussetzungen von Art. 14 SPG auf bestimmte Dritte delegieren. Sie haben in diesem Zusammenhang zu veranlassen, dass ihnen die vom Dritten nach SPG erhobenen Daten und Dokumente umgehend übermittelt werden und die Übereinstimmung der erstellten Kopien mit den Originalen bzw. echtheitsbestätigten Kopien vom Delegierten mit seiner Unterschrift bestätigt wird. Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Einhaltung der Sorgfaltspflichten bleibt auch im Falle der Delegation stets beim delegierenden Versicherungsmakler.

Aus dem Verhältnis zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler ergibt sich regelmässig die Situation, dass ein Versicherungsunternehmen die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners, der wirtschaftlich berechtigten Person oder die Erstellung des Geschäftsprofils an den Versicherungsmakler delegiert. Der Versicherungsmakler übernimmt die Sorgfaltspflichten dabei grundsätzlich im Auftrag des Versicherungsunternehmens und gleichzeitig für sich als Sorgfaltspflichtigen nach SPG.

Die entsprechenden vom Versicherungsnehmer erhobenen Informationen, Daten und notwendigen Dokumente sind anschliessend an das delegierende Versicherungsunternehmen zu übermitteln. In diesen Fällen ist es ausreichend, wenn der Versicherungsmakler Kopien der entsprechenden Dokumente und Daten für die eigenen Sorgfaltspflichtakten erstellt und aus den Unterlagen ersichtlich macht, wann die Dokumente und Angaben an das Versicherungsunternehmen übermittelt wurden.

### **4. Interne Organisation**

Die Versicherungsmakler müssen mit Erteilung der Bewilligung zur Ausübung der Versicherungsvermittlungstätigkeit für Lebensversicherung geeignete interne organisatorische Massnahmen treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen von SPG und der zugehörigen SPV jederzeit gewährleisten zu können. Die interne Organisation muss insgesamt den Umständen entsprechend je nach Art und Grösse des Betriebes sowie nach Anzahl, Art und Komplexität der Geschäftsbeziehungen ausgestaltet sein. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob bereits Lebensversicherungen vermittelt wurden oder nicht.

### **5. Sorgfaltspflichtkontrollen**

Die ordentliche Sorgfaltspflichtkontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen des SPG und der dazugehörigen SPV wird bei Versicherungsmaklern durch von der FMA beauftragte Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften durchgeführt. Diese findet gemäss Art. 37a Abs. 1 Bst. c SPV grundsätzlich alle vier Jahre statt.

Zusätzlich zu den durch die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften durchgeführten Kontrollen überprüft die FMA die Einhaltung des SPG und der SPV sowie der durch die FMA erlassenen Richtlinien, Mitteilungen und Wegleitungen im Rahmen von eigenen Vor-Ort-Kontrollen. Die Häufigkeit dieser Kontrollen richtet sich dabei gemäss Art. 37a Abs. 3 SPV nach dem Risiko des jeweiligen Sorgfaltspflichtigen.

## Vermögensverwaltungsgesellschaften (Art. 3 Abs. 1 Bst. i SPG)

### 1. Allgemeines

Im Zuge der Übernahme der 4. Geldwäscherei Richtlinie wurde der bisherige Art. 10 Abs. 1 Bst. i SPG gestrichen, sodass Vermögensverwaltungsgesellschaften als Sorgfaltspflichtige durch den Wegfall der gesetzlichen Fiktion grundsätzlich die normalen Sorgfaltspflichten anzuwenden haben.<sup>14</sup>

#### 1.1 Risikomindernde Faktoren

In Anlehnung an Art. 9a SPG kann der Sorgfaltspflichtige risikomindernde Faktoren berücksichtigen. Im Rahmen der Portfolioverwaltung halten Vermögensverwaltungsgesellschaften die Vermögenswerte des Kunden anders als eine Bank nicht selbst, sondern die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat lediglich über eine Anlagevollmacht Zugriff auf das Depot des Kunden. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft kauft und verkauft aus bestehenden Vermögenswerten auf Rechnung des Kunden Finanzinstrumente für den Kunden, hat aber keinen Einfluss darauf, ob Vermögenswerte neu eingehen oder abfliessen. Bei gewissen Dienstleistungen einer Vermögensverwaltungsgesellschaft (z.B. Anlageberatung ohne Kundenvollmacht oder Wertpapier- und Finanzanalyse) besteht kein Zugriffsrecht auf das Depot des Kunden. Deshalb kann bei den üblichen Tätigkeiten einer Vermögensverwaltungsgesellschaft grundsätzlich von verringerten Risiken ausgegangen werden. Dies führt jedoch nicht zur Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten, sondern zur Berücksichtigung der verringerten SPG-Risiken im Rahmen der Anwendung normaler Sorgfaltspflichten. Bei Einschlägigkeit der entsprechenden Aspekte (siehe Ziff. 1.2. untenstehend) haben Vermögensverwaltungsgesellschaften verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

#### 1.2 Verstärkte Sorgfaltspflichten (Art. 11 SPG)

In Fällen, in denen ein erhöhtes Risiko für einen Missbrauch zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung besteht, muss ein strengerer Massstab an die Sorgfaltspflichten (d.h. verstärkte Sorgfaltspflichten) angelegt werden.

Die Einordnung der Geschäftsbeziehungen nach einem risikobasierten Ansatz hat grundsätzlich individuell durch den Sorgfaltspflichtigen zu erfolgen. Nicht abschliessende Kriterien, die für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken in Frage kommen, sind in Art. 11 SPG und im Anhang II zum SPG aufgeführt. Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft hat dabei im Rahmen der Risikobewertung namentlich zu prüfen, ob folgende Kriterien vorliegen:

- Ist der Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigte eine politisch exponierte Person (PEP)?
- Ist ein allfälliger Rechtsträger als Vertragspartner eine erkennbare komplexe Struktur bzw. weist er selbiges Muster auf?
- Hat der Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigte<sup>15</sup> seinen Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land mit strategischen Mängeln oder erhöhten geografischen Risiken gemäss Liste A<sup>16</sup>?
- Besteht ein erhöhtes Transaktionsvolumen?

Vermögensverwaltungsgesellschaften haben im Rahmen der Wahrnehmung verstärkter Sorgfaltspflichten namentlich eine intensivere laufende Überwachung sowie das Vorliegen eines den erhöhten Risiken genügenden Geschäftsprofils (Art. 8 SPG und Art. 20 SPV) sicherzustellen.

<sup>14</sup> Gemäss dem Gesetz vom 4. Mai 2017 über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes treten Art. 10, Art. 11 Abs. 1, 2 und 7 SPG sowie Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 SPG am 1. März 2018 sowie die Art. 16, 20 und 20a SPG am 1. Juni 2018 in Kraft.

<sup>15</sup> Bei Stiftungen und Trusts sowie bei Körperschaften, die von Stiftungen oder Trusts gehalten werden, ist es ausreichend, auf den Wohnsitz des effektiven Stifters, Gründers bzw. Treugebers abzustellen.

<sup>16</sup> <https://www.fma-li.li/files/fma/fma-rl-2013-1-liste-a.pdf>

## **2. Geschäftsprofil, laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung und PEP**

Die Sorgfaltspflichtigen haben nach Art. 8 SPG und Art. 20 SPV ein Geschäftsprofil zu erstellen. Der Detaillierungsgrad des Geschäftsprofils hat dabei dem Risiko der Geschäftsbeziehung Rechnung zu tragen (Art. 20 Abs. 2 SPV). Bei der Anwendung normaler Sorgfaltspflichten können Vermögensverwaltungsgesellschaften bei der Erstellung des Geschäftsprofils den gegebenen risikomindernden Faktoren Rechnung tragen.

Die Sorgfaltspflichtigen haben zudem gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. d sowie Art. 9 SPG eine risikoadäquate Überwachung ihrer Geschäftsbeziehungen, einschliesslich der im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen, durchzuführen.

Bei der Anwendung normaler Sorgfaltspflichten können Vermögensverwaltungsgesellschaften die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehungen entsprechend den unter Ziff. 1.1 genannten risikomindernden Faktoren ausgestalten. Dennoch muss einer Geschäftsbeziehung im Rahmen der normalen Ausübung der Geschäftstätigkeit (z.B. Portfolioverwaltung; die diesbezüglichen Anforderungen an Vermögensverwaltungsgesellschaften im Rahmen der Ausübung der Geschäftstätigkeit sind im Vermögensverwaltungsgesetz und in der Vermögensverwaltungsverordnung enthalten) eine entsprechende sorgfaltspflichtrechtliche Aufmerksamkeit gewidmet werden. Wenn Sachverhalte oder Transaktionen auftreten, die vom Geschäftsprofil abweichen, müssen gemäss Art. 9 Abs. 3 SPG mit angemessenem Aufwand einfache Abklärungen getätigt werden. Wenn Sachverhalte oder Transaktionen auftreten, die Verdachtsmomente begründen, dass Vermögenswerte im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung stehen, müssen gemäss Art. 9 Abs. 4 SPG besondere Abklärungen getätigt werden.

Ergibt sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ein Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung, muss die Vermögensverwaltungsgesellschaft umgehend ihrer Mitteilungspflicht gemäss Art. 17 SPG nachkommen. Die Verantwortung für die Erstattung der Mitteilung obliegt dabei dem für die Einhaltung dieses Gesetzes bestimmten Mitglied auf Leitungsebene.

Diese Ausführungen gehen den Ausführungen über das Geschäftsprofil und die laufende Überwachung im Allgemeinen Teil dieser Wegleitung vor und regeln die Auslegung der entsprechenden Bestimmungen für Vermögensverwaltungsgesellschaften abschliessend.

Die Bestimmungen über PEP nach Art. 11 Abs. 4 SPG gelten grundsätzlich auch für Vermögensverwaltungsgesellschaften. Dabei gilt für Vermögensverwaltungsgesellschaften entgegen den Ausführungen in Ziff. VI. des Allgemeinen Teils dieser Wegleitung, dass

- sich der PEP-Abgleich für Vermögensverwaltungsgesellschaften nicht auf Ausschüttungsempfänger bezieht, da Vermögensverwaltungsgesellschaften wie unten in Ziff. 4. dargestellt keine Ausschüttungsempfänger feststellen müssen; und
- es bei Vermögensverwaltungsgesellschaften ausreicht, wenn die Dokumentation des PEP-Abgleichs durch einen Dritten (z.B. die Hausbank) vorgenommen wird, soweit dieser die Anforderungen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a oder b SPG in Verbindung mit Art. 24 SPV erfüllt. Die Verantwortung für den PEP-Abgleich verbleibt aber im Falle der Delegation bei der Vermögensverwaltungsgesellschaft.

Die Grundsätze für eine risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehungen sind als entsprechende Arbeitsanweisungen in den internen SPG-Weisungen bzw. im Organisationshandbuch zu implementieren.

## **3. Vermögensverwaltung für einen Fonds**

### **3.1 Bei Anwendbarkeit von Art. 22b Abs. 3 SPV**

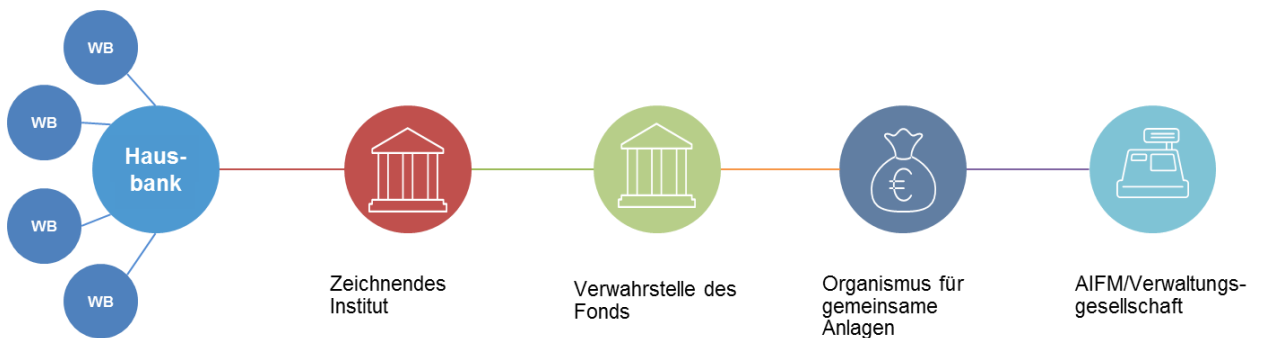
Nach Art. 22b Abs. 3 SPV kann bei Geschäftsbeziehungen von Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW/AIF), welche



- die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG<sup>17</sup> oder der Richtlinie 2011/61/EU<sup>18</sup> erfüllen; und
- die durch Rechtsträger im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. f<sup>19</sup> oder g<sup>20</sup> SPV gezeichnet oder gehalten werden, die als direkter Vertragspartner gegenüber dem Fonds im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung handeln bzw. handelten,

die Pflichten nach Art. 6 Abs. 1 SPG<sup>21</sup> und Art. 7 Abs. 1 und 2 SPG<sup>22</sup> dadurch erfüllt werden, indem der Sorgfaltspflichtige:

- a) die Identität des zeichnenden Instituts anhand eines Anteilsregisters oder eines Zeichnungsscheins feststellt;
- b) risikobasierte Massnahmen unternimmt, um sich zu versichern, dass das Risiko in Bezug auf Geldwäsche, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung basierend auf der Beurteilung des Kunden-, Produkt- und Länderrisikos gering ist<sup>23</sup>; und
- c) die internen Kontroll- und Überwachungsmassnahmen des zeichnenden Instituts prüft, um sich zu vergewissern, dass das zeichnende Institut bei seinen eigenen Kunden risikobasierte und angemessene Sorgfaltspflichten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 SPG wahrnimmt<sup>24</sup>.



Das heisst, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 22b Abs. 3 SPV

- die Vermögensverwaltungsgesellschaft ihren Vertragspartner im Sinne von Art. 6 Abs. 1 SPG nicht formell identifizieren muss, sondern nur das zeichnende Institut feststellt;
- es bezüglich der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 7 Abs. 1 und 2 SPG) ausreichend ist, wenn der entsprechende Fonds (vertreten durch dessen Verwaltungsgesellschaft/AIFM) der Vermögensverwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich bestätigt, dass ein Sachverhalt nach Art. 22b Abs. 3 SPV vorliegt und der Vermögensverwaltungsgesellschaft mindestens einmal jährlich eine Liste der zeichnenden Institute zur Verfügung stellt. Es muss nicht dokumentiert werden,

<sup>17</sup> Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW bzw. UCITS)

<sup>18</sup> Richtlinie vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie)

<sup>19</sup> Hierbei handelt es sich um in Liechtenstein bewilligte Banken, Wertpapierfirmen, Fondshandelsplattformen, Zentralverwahrer und Versicherungsunternehmen

<sup>20</sup> Hierbei handelt es sich um Banken, Wertpapierfirmen, Fondshandelsplattformen, Zentralverwahrer und Versicherungsunternehmen in gleichwertigen Jurisdiktionen

<sup>21</sup> Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners

<sup>22</sup> Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person

<sup>23</sup> Darunter sind insbesondere folgende Massnahmen zu verstehen: Überprüfung von Sanktionslisten zu sanktionierten Unternehmen

<sup>24</sup> Darunter sind insbesondere folgende Massnahmen zu verstehen: Überprüfung von Sanktionslisten zu sanktionierten Unternehmen



auf welche fremde Rechnung (bzw. für welchen Endkunden) das zeichnende Institut handelt. Das Ausfüllen eines speziellen Formulars ist dabei nicht erforderlich.

In der Praxis führt die Verwahrstelle ohnehin meist das Anteilsregister (im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft/AIFM), wodurch die Verwahrstelle aktuelle Informationen über neue Zeichnungen und Rücknahmen hat.

Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat diese Pflichten zu Beginn der Geschäftsbeziehung mit einem Fonds zu erfüllen. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass sich das Anteilsregister im Laufe der Geschäftsbeziehung verändern wird. Nach Art. 7 Abs. 3 SPG müssen die Sorgfaltspflichtigen die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person wiederholen, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität des wirtschaftlich Berechtigten entstehen. Bei Geschäftsbeziehungen von Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Fonds nach Art. 22b Abs. 3 SPV erachtet die FMA es für risikoadäquat, wenn diese Wiederholung mindestens einmal jährlich erfolgt. Der entsprechende Fonds muss daher der Vermögensverwaltungsgesellschaft unaufgefordert jährlich ein aktualisiertes Anteilsregister zukommen lassen. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass dies geschieht.

### **3.2 Bei Nicht-Anwendbarkeit von Art. 22b Abs. 3 SPV**

Sofern die Erleichterungen in der Feststellung des Vertragspartners und des wirtschaftlichen Berechtigten nach Art. 22b Abs. 3 SPV nicht anwendbar sind, ist:

- der Vertragspartner ordentlich nach Art. 6 Abs. 1 SPG zu identifizieren;
- bei der Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person festzustellen, auf welche fremde Rechnung (bzw. für welchen Endkunden) das zeichnende Institut handelt. Diese Person(en) gilt/gelten dann als wirtschaftlich berechtigte Person(en) an der Geschäftsbeziehung. Handelt das zeichnende Institut für eine oder mehrere natürliche Personen, ist eine schriftliche Erklärung für natürliche Personen auszustellen (es gibt dafür kein Standard-Formular). Handelt das zeichnende Institut für einen Rechtsträger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a SPV (Körperschaft oder körperschaftsähnliche Rechtsträger), kann das Formular C verwendet werden, wobei klarzustellen ist, dass nicht die Verhältnisse des zeichnenden Instituts, sondern die Verhältnisse des Rechtsträgers wiedergegeben werden, für welchen das zeichnende Institut die Fondsanteile erworben hat. Handelt das zeichnende Institut für einen Rechtsträger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b (Stiftung, Treuhänderschaft oder entsprechend ähnlicher Rechtsträger, so kann dafür das Formular T verwendet werden. Auch hier ist klarzustellen, dass nicht die Verhältnisse des zeichnenden Instituts, sondern die Verhältnisse des Rechtsträgers wiedergegeben werden, für welchen das zeichnende Institut die Fondsanteile erworben hat; und
- jede Änderung an der wirtschaftlichen Berechtigung am Fonds ist umgehend zu dokumentieren und die entsprechenden Formulare sind anzupassen.

Die Erleichterungen des Art. 22b Abs. 3 SPV sind insbesondere nicht für Investmentunternehmen nach dem Investmentunternehmensgesetz (IUG), nicht gleichwertige Drittstaatenfonds oder Zeichnungen von Instituten aus einem nicht gleichwertigen Drittstaat bzw. Hochrisikoland (vgl Anhang 4 zur SPV) anwendbar.

### **4. Diskretionär ausgestaltete Rechtsträger**

Nach Art. 7a SPG haben die Sorgfaltspflichtigen bei diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern ausreichende Informationen über jene Personen einzuholen, in deren Interesse der Rechtsträger in erster Linie errichtet oder betrieben wird. Vermögensverwaltungsgesellschaften sind aufgrund der im obigen Abschnitt erwähnten risikomindernden Faktoren von der zusätzlichen Pflicht zur Feststellung der Identität der Ausschüttungsempfänger nach Art. 7a SPG befreit.

## **5. Übergangsvorschriften**

Im Gesetz vom 4. Mai 2017 über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes ist ausgeführt, dass die Art. 16, 20 und 20a SPG am 1. Juni 2018 in Kraft treten.

In den Übergangsbestimmungen ist zudem ausgeführt, dass Vermögensverwalter, die nach dem bisherigen Art. 10 Abs. 1 Bst. i SPG von den Sorgfaltspflichten befreit waren, die Pflichten nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 7 SPG ab dem 1. April 2018 erfüllen müssen, sodass die Vermögensverwalter erst ab dem 1. April 2018 die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person feststellen und überprüfen müssen. Bei bestehenden Geschäftsbeziehungen, auf welche die vereinfachte Sorgfaltspflichten nach dem bisherigen Art. 10 SPG angewandt werden konnten, müssen die Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 SPG spätestens bis zum 31. Dezember 2018 nachgeholt werden.

## **6. Sorgfaltspflichtkontrollen**

Die ordentliche Sorgfaltspflichtkontrolle bei Vermögensverwaltern wird alle vier Jahre durchgeführt (vgl. Art. 37a Abs. 1 Bst. c SPV). Ausserordentliche Kontrollen sind jederzeit möglich.

## Dienstleister für Rechtsträger einschliesslich der Liquidatoren (Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG)

### 1. Begriffserklärungen

- **Auf fremde Rechnung** bedeutet, dass die Person, welche eine Tätigkeit übernimmt, diese Tätigkeit im Auftrag bzw. Interesse und/oder auf Anweisung eines Dritten ausübt.
- **Behördliche bzw. amtlich bestellte Liquidatoren** werden in der Regel durch das Handelsregister bestellt und sind ein Mitglied der Verwaltung. Sie erfüllen die Voraussetzungen nach Art. 180a PGR oder verfügen als juristische Person über eine Bewilligung nach Art. 14 Abs. 1 TrHG. Verfügt eine Verbandsperson über kein(e) Organe mehr, welche(s) die Voraussetzungen nach Art. 180a PGR erfüllt, ist das Handelsregister zuständig für die Bestellung eines Liquidators. Sofern wichtige Gründe vorliegen, kann das Handelsregister auf Antrag oder von Amts wegen eine andere geeignete Person zum Liquidator bestellen.
- **Ordentlich bestellte Liquidatoren** sind Personen, welche nicht Mitglied der Verwaltung der betreffenden Verbandsperson sein müssen, jedoch die Voraussetzungen nach Art. 180a PGR erfüllen. Bei juristischen Personen muss eine Bewilligung nach Art. 14 Abs. 1 TrHG vorliegen. Diese Personen müssen jedoch durch einen Beschluss des obersten Organs der Verbandsperson bestellt werden. Es handelt sich hier häufig um diejenige Person, welche bereits im Vorfeld die Funktion nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) bekleidet hat.

### 2. Adressatenkreis (Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG)

#### 2.1 Allgemeines

Die Ausführungen dieses Besonderen Teils richten sich an natürliche und juristische Personen, die berufsmässig eine der nachfolgenden Dienstleistungen auf fremde Rechnung erbringen:

- Gründung von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen;
- Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer Gesellschaft, der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren Funktion bei einer anderen juristischen Person oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannten Funktionen;
- Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Post- oder Verwaltungsadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für einen Rechtsträger;
- Ausübung der Funktion eines Stiftungsrats einer Stiftung, Trustees eines Trusts oder eines ähnlichen Rechtsträgers oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannten Funktionen;
- Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person, bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem EWR-Recht entsprechenden Offenlegungsanforderungen oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt, oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannten Funktionen.

Die Erbringung oben genannter Dienstleistungen resultiert in der Sorgfaltspflicht nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG, wobei die betreffenden Sorgfaltspflichtigen als Dienstleister für Rechtsträger bezeichnet werden. Dabei kommen als Dienstleister für Rechtsträger in Betracht (Art. 2 Abs. 1 Bst. t SPG):

- Treuhänder und Treuhandgesellschaften;
- Personen mit einer Bewilligung nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a PGR;
- Personen mit einer Bewilligung nach dem Gewerbegesetz, die nicht zu den Spezialgesetzen vorbehaltenen Tätigkeiten befugt.

## 2.2 Abgrenzung zu Rechtsanwälten, Rechtsanwaltsgesellschaften und Rechtsagenten (Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG)

Mit der Definition in Art. 2 Abs. 1 Bst. t SPG sollen exakt jene Berufsgruppen erfasst werden, die nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG sorgfaltspflichtig sind. Werden von einem Rechtsanwalt Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG wie beispielsweise Organschaften auf fremde Rechnung (Ziff. 2) berufsmässig ausgeübt, so werden diese Tätigkeiten nicht als Rechtsanwalt, sondern als Dienstleister für Rechtsträger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. t SPG erbracht (BuA Nr. 159/2016, 35 f.)

Dabei ist zu erwähnen, dass die in Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG aufgezählten Tätigkeiten von Rechtsanwälten in der Praxis üblicherweise aufgrund einer separaten Bewilligung als Treuhänder oder Person nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a PGR ausgeübt werden. Insofern ergibt sich im Regelfall eine klare Zuordnung aufgrund einer dieser Bewilligungen. Ungeachtet dessen werden von Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG grundsätzlich nur jene Tätigkeiten erfasst, welche in Verbindung mit der Bewilligung als Rechtsanwalt und den damit bewilligten Tätigkeiten (vgl. Art. 8 Abs. 1 Rechtsanwaltsgesetz) ausgeübt werden. Die von Art. 3 Abs. 1 Bst. m Ziff. 5 SPG genannte Verwaltung von Trusts etc. wird demgemäss in der Praxis kaum einen Anwendungsfall haben. In Betracht hierfür kommt beispielsweise die Bestellung eines Rechtsanwalts als amtlicher Liquidator eines Rechtsträgers, nicht hingegen die klassische (laufende und dauerhafte) Ausübung von Organfunktionen in Rechtsträgern auf fremde Rechnung. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Definition des Art. 2 Abs. 1 Bst. t SPG als umfassend zu verstehen ist, welche auch Rechtsanwälte bei der Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG erfasst (ausserhalb ihrer Bewilligung als Rechtsanwalt).

## 3. Örtlicher Geltungsbereich

Basierend auf dem Territorialitätsprinzip (siehe hierzu Allgemeiner Teil, Abschnitt 4.) kennt das liechtensteinische Sorgfaltspflichtrecht keine Einschränkung in Bezug auf im Inland domizilierte Rechtsträger. Folglich ist der Sitz eines Rechtsträgers, für den eine Organschaft übernommen wurde, nicht ausschlaggebend für die Beurteilung der Sorgfaltspflicht. Sohin ist beispielsweise ein Treuhänder auch für eine BVI Ltd. sorgfaltspflichtig, wenn er seine Tätigkeit als Direktor in bzw. von Liechtenstein aus erbringt.

## 4. Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten

### 4.1 Allgemeines

Der Sorgfaltspflichtige hat grundsätzlich sämtliche Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Dies sind gemäss Art. 5 Abs. 1 SPG:

- die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners (Art. 6 SPG);
- die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 7 SPG);
- die Feststellung und Überprüfung der Identität des Ausschüttungsempfängers diskretionär ausgestalteter Rechtsträger und des Begünstigten von Lebensversicherungen und anderer Versicherungen mit Anlagezweck (Art. 7a und 7b SPG);
- die Erstellung eines Geschäftsprofils (Art. 8 SPG); sowie
- die risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung (Art. 9 SPG).

Ist eine Person aufgrund einer weiteren Tätigkeit bereits sorgfaltspflichtig, entstehen ihr aus einer zusätzlichen Tätigkeit in derselben Geschäftsbeziehung keine weitergehenden Sorgfaltspflichten (z.B. Organstellung und Repräsentanz in derselben Geschäftsbeziehung). Dies bedeutet insbesondere, dass in diesen Fällen kein zweiter Sorgfaltspflichtakt für dieselbe Geschäftsbeziehung geführt bzw. angelegt werden muss, vorausgesetzt die Sorgfaltspflichtunterlagen befinden sich im Inland. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Sorgfaltspflichten für verschiedene sorgfaltspflichtige Tätigkeiten unternehmens- bzw. gruppenin-

tern durch verschiedene inländische juristische oder natürliche Personen wahrgenommen werden, vorausgesetzt es handelt sich um dieselbe Geschäftsbeziehung und die Gruppe wird konsolidiert geprüft.

*Beispiel:* Eine Gruppe besteht aus drei inländischen Treuhandgesellschaften A, B und C. Ein Angestellter der Treuhandgesellschaft A fungiert als Stiftungsrat neben der Treuhandgesellschaft B und die Treuhandgesellschaft C stellt die Repräsentanz. In solch einem Fall muss nur von einer der Sorgfaltspflichtigen der Sorgfaltspflichtakt geführt werden.

Allfällige Mitteilungspflichten im Sinne von Art. 17 SPG bleiben davon unberührt.

#### **4.2 Feststellung und Überprüfung der Identität des Ausschüttungsempfängers (Art 5 Abs.1 Bst. b<sup>bis</sup> SPG)**

Die Sorgfaltspflichtigen haben bereits bei Errichtung eines diskretionär ausgestalteten Rechtsträgers ausreichende Informationen über jene Personen einzuholen, in deren Interesse der Rechtsträger in erster Linie errichtet oder betrieben wird. Die Informationen müssen derart ausreichend sein, sodass der Sorgfaltspflichtige im Zeitpunkt der Auszahlung in der Lage sein wird, die Identität des Ausschüttungsempfängers festzustellen (Art. 7a SPG). Für die Feststellung und Überprüfung der Identität des Ausschüttungsempfängers gelten dieselben Grundsätze wie für die wirtschaftlich berechtigten Personen (siehe hierzu Allgemeiner Teil, Abschnitt 5.3) Es ist grundsätzlich bei jeder Ausschüttung der Ausschüttungsempfänger mittels Formular D festzustellen und die Identität durch angemessene Massnahmen zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wird auf die FMA-Mitteilung 2015/7 betreffend Fragen im Zusammenhang mit der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person gemäss SPG verwiesen.

Dienstleister für Rechtsträger, die Leistungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 oder 4 SPG gegenüber einem diskretionär ausgestalteten Rechtsträger erbringen, müssen unmittelbar und unaufgefordert anderen Sorgfaltspflichtigen gemäss Art. 3 Abs. 1 SPG die erhobenen Informationen (Formular D) übermitteln, sofern der betreffende Rechtsträger zu diesen eine Geschäftsbeziehung unterhält und es um Vermögenswerte geht, die dort gebucht sind. Dabei ist es ausreichend, wenn das originale Formular D dem anderen Sorgfaltspflichtigen übermittelt wird und im eigenen Sorgfaltspflichtakt eine Kopie verbleibt.

#### **4.3 Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen i.S.d. Art. 15 SPG**

Grundsätzlich besteht für mehrere Sorgfaltspflichtige die Möglichkeit der Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen, sofern die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 oder 2 SPG erfüllt sind. Dies bedeutet, dass die Sorgfaltspflichten durch den sog. mandatsführenden Sorgfaltspflichtigen allein wahrgenommen werden.

Dabei müssen die Sorgfaltspflichtigen, welche die Sorgfaltspflichten nicht persönlich erfüllen, sicherstellen, dass:

- sie auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Sorgfaltspflichtakten erhalten; und
- mittels schriftlicher Vereinbarung ein Sorgfaltspflichtiger zur Wahrnehmung der Pflichten bestimmt und die ordnungsgemässe Erfüllung der Pflichten angemessen überprüft wird. Die schriftliche Vereinbarung muss mindestens enthalten:
  - Name oder Firma des mandatsführenden Sorgfaltspflichtigen;
  - Name oder Firma des Sorgfaltspflichtigen, der die Sorgfaltspflichten nicht persönlich erfüllt;
  - genaue Bezeichnung der betroffenen Geschäftsbeziehungen oder gelegentlichen Transaktionen, für welche die Sorgfaltspflichten vom mandatsführenden Sorgfaltspflichtigen wahrgenommen werden; und
  - Regelung des Zugangsrechts zu den Sorgfaltspflichtakten sowie der angemessenen Überprüfung der Erfüllung der Pflichten.

Bei Geschäftsbeziehungen, welche zum 1. September 2017 bereits bestanden und hinsichtlich derer die Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen zur Anwendung kommt, ist die schriftliche Vereinbarung vom

Sorgfaltspflichtigen, welcher die Pflichten nicht persönlich erfüllt, bis zum 1. September 2018 einzuholen. Die angemessene Überprüfung hat ab Vorliegen der schriftlichen Vereinbarung zu erfolgen.

Der Sorgfaltspflichtige, der die Pflichten nicht persönlich erfüllt, wird nicht bestraft, wenn er mittels schriftlicher Vereinbarung einen Sorgfaltspflichtigen zur Wahrnehmung der Pflichten bestimmt hat und die ordnungsgemässe Erfüllung der Pflichten angemessen überprüft (Art. 31 Abs. 8 SPG).

Was die angemessene Überprüfung anbelangt, so vertritt die FMA die Auffassung, dass zumindest eine stichprobenmässige Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten beim mandatsführenden Sorgfaltspflichtigen durchzuführen ist (beispielsweise anhand der in der FMA-RL 2013/2 definierten Stichproben). Solche stichprobenmässigen Überprüfungen sollten zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit anhand eines Protokolls dokumentiert werden. Um die Überprüfung überhaupt vornehmen zu können, haben die Sorgfaltspflichtigen, welche die Pflichten nicht persönlich erfüllen, sicherzustellen, dass sie auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Sorgfaltspflichtakten erhalten. Dieses Zugangsrecht muss auch nach beendeter Geschäftsbeziehung bestehen und zwar für die Dauer gemäss Art. 20 Abs. 1 SPG. Daraus folgt, dass diejenigen Sorgfaltspflichtigen, welche die Sorgfaltspflichten nicht persönlich erfüllen, grundsätzlich zu keiner Aufbewahrung von kunden- oder transaktionsbezogenen Unterlagen und Belegen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 SPG verpflichtet sind.

*Beispiel:* Zwei in Liechtenstein ansässige Treuhänder stellen jeweils einen Stiftungsrat in einer Stiftung. Unter den oben genannten Voraussetzungen kann sich einer der Treuhänder von den Sorgfaltspflichten „befreien“ lassen.

Zur unternehmens- und gruppeninternen Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten wird auf Abschnitt 4.1 verwiesen.

## 5. Berufsspezifika

### 5.1 Liquidatoren (Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 und 4 SPG)

Ein Liquidator ist als Organ der aufzulösenden Verbandsperson zu qualifizieren und unterliegt damit im Rahmen der Ausübung seines Mandates der Sorgfaltspflicht nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 oder 4 SPG. Dabei haben vom Handelsregister nach Art. 133 PGR amtlich bestellte Liquidatoren im Liquidationsverfahren grundsätzlich dieselben Pflichten und Verantwortlichkeiten wie der ordentlich bestellte Liquidator nach Art. 132 PGR.

Hinsichtlich der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten entspricht es aber nicht dem Sinn und Zweck des SPG, dass der Liquidator nochmals sämtliche Sorgfaltspflichten, für die das bisherige Organ bereits sorgfaltspflichtig war, neu erfüllt. Dies bedeutet, dass sich der Liquidator bei Übernahme des Mandates Zugang zu den Sorgfaltspflichtunterlagen verschaffen muss. Sollten ihm aufgrund der Sorgfaltspflichtunterlagen Zweifel in Bezug auf die Identität des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person entstehen, so hat er die Feststellung und Überprüfung des Vertragspartners bzw. der wirtschaftlich berechtigten Person neu selbst vorzunehmen. Bestehen seines Erachtens keine Zweifel in Bezug auf die Identität, so ist eine erneute Feststellung und Überprüfung durch den Liquidator nicht notwendig.

Des Weiteren hat der Liquidator uneingeschränkt die Pflicht zur risikoadäquaten Überwachung der im Rahmen der Liquidation getätigten Transaktionen. Zudem besteht in jedem Fall die Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmitteilung an die SFIU gemäss Art. 17 SPG, wenn ein Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung besteht.

Im Falle, dass der Liquidator keinerlei Sorgfaltspflichtunterlagen beim übernommenen Mandat vorfindet oder ihm der Zugang verweigert wird, so hat er sich hinsichtlich des weiteren Vorgehens mit der FMA in Verbindung zu setzen.

Nicht sorgfaltspflichtig im Sinne des SPG sind im Rahmen einer Konkursöffnung durch das Landgericht bestellte Masseverwalter. Der eingesetzte Masseverwalter kann zwar die konkursite Gesellschaft ähnlich einem Organ vertreten, jedoch keine Forderungen anerkennen oder begleichen, ohne hierfür die Zustim-



mung des Gerichts erhalten zu haben. Überdies ist er verpflichtet, bei wichtigen Geschäften die Weisungen des Gerichtes einzuholen.

Sofern ein Rechtsanwalt als amtlicher Liquidator einer aufzulösenden Verbandsperson bestellt wird, ist eine Sorgfaltspflicht nach Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG gegeben, sodass die Zuständigkeit für die Aufsicht und den Vollzug des SPG nicht bei der FMA, sondern bei der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer gelegen ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. b SPG).

## **5.2 Organschaft auf fremde Rechnung (Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 und 4 SPG)**

Sorgfaltspflichtig ist eine Organschaft bzw. eine vergleichbare Funktion (z.B. Funktion eines Gesellschafters, Geschäftsführers eines Rechtsträgers), die berufsmässig treuhänderisch bzw. im Auftrag eines Dritten ("auf fremde Rechnung") wahrgenommen wird (Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 und 4 SPG). Bei allen anderen Organschaften, die nicht auf fremde Rechnung erfolgen, handelt es sich nicht um sorgfaltspflichtige Tätigkeiten.

Auf fremde Rechnung bedeutet in der Regel auch, dass die Person, welche die Organschaft übernimmt, als Organ auftritt, aber nicht frei, sondern auf Anweisung eines im Hintergrund wirkenden Dritten handelt. Ein weiteres Kriterium ist, in welchem Interesse die Organschaft erbracht wird: Liegt der Zweck der Tätigkeit z.B. darin, ein operativ tätiges Unternehmen als Geschäftsführer zu führen, sohin im ausschliesslichen Interesse des Rechtsträgers, und nicht im Interesse eines Dritten Vermögen zu verwalten, besteht kein Handeln auf fremde Rechnung (vgl. BuA Nr. 124/2008, 31).

Ein „Dritter“ kann hierbei in verschiedener Form auftreten. Dies können beispielsweise Begünstigte des Rechtsträgers oder auch Aktionäre sein. Bei Aktionären kann die Abgrenzung schwierig werden; ein Handeln auf fremde Rechnung liegt jedoch dann vor, wenn die Aktionäre Handlungen oder Weisungen vornehmen, die eigentlich der ordentlichen Geschäftsführung vorbehalten sind und die über die Aktionärsrechte hinausgehen. Bei der Verwaltung einer Stiftung, einer Treuhänderschaft oder einer stiftungsähnlich strukturierten Anstalt oder Treuunternehmens, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen, handelt das Organ in der Regel im ausschliesslichen Interesse der Begünstigten, sodass hier im Regelfall von einem Handeln auf fremde Rechnung auszugehen ist; dies gilt ungeachtet des Domizils des Rechtsträgers.

Letzteres gilt im Speziellen für die Übernahme einer qualifizierten Organfunktion nach Art. 180a PGR. Hier wird stets von der Ausübung auf fremde Rechnung ausgegangen. Dadurch wird gewährleistet, dass in Rechtsträgern, welche nicht operativ tätig sind, sondern in erster Linie als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen oder für gemeinnützige Zwecke errichtet wurden, zumindest eine Person die Sorgfaltspflichten erfüllt.

Daher ist beispielsweise nachfolgend dargestellter Sachverhalt nicht unter Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 oder 4 SPG zu subsumieren: Ein Treuhänder bzw. eine Person übernimmt eine Organschaft im Bauunternehmen XY. Die Person wurde aufgrund ihrer (fachlichen) Fähigkeiten und Qualifikationen (zB Ausbildung als Baumeister oder spezielle Kenntnisse im Bereich des Bauwesens) zum Organ der XY berufen. Massgeblich ist dabei, dass die Person aufgrund ihrer Kenntnis des Marktes, der Branche oder der ausgeübten Tätigkeit zu der Funktion berufen wurde. Im Hintergrund wirkt faktisch keine weitere Person auf das Organ ein, sondern die Entscheidungen werden frei getroffen.

In erster Linie sollten sohin Organe von operativ tätigen Unternehmen, welche eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, keiner Sorgfaltspflicht unterliegen. Dies gilt jedoch ausschliesslich für den Fall, dass keine Organschaft auf fremde Rechnung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 oder 4 SPG ausgeübt wird. Dabei ist von Bedeutung, dass das Organ das Unternehmen tatsächlich führt und unternehmerische Entscheidungen frei treffen kann und nicht den Weisungen eines Dritten unterworfen ist. In der Regel besitzen solche Unternehmen Substanz in Form von eigenen Räumlichkeiten (Büro, Lager, usw.) und eigenen Angestellten.

Es wird an dieser Stelle auf die Möglichkeit der Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen gemäss Art. 15 SPG verwiesen.

Auch die Einrichtung eines Zeichnungsrechts auf einem Bankkonto begründet Sorgfaltspflichten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 oder 4 SPG, wobei die faktische Möglichkeit zur Zeichnung ausreichend ist. Hierbei gilt jedoch zu berücksichtigen, dass für Sorgfaltspflichtige mit ausschliesslich einem Zeichnungsrecht (ohne Organstellung oder sonstige Funktion) die Pflicht zur Überwachung nur soweit gilt, als sie derartige Transaktionen für ihre Kunden vorbereiten oder durchführen.

Wird ein sog. notbestelltes Organ (Notorgan) eingesetzt, damit ein Rechtsträger bei gleichzeitigem Rücktritt der tätigen Organe nicht mangels Organ liquidiert werden muss, so hat dieses Notorgan die Sorgfaltspflichten analog eines Liquidators zu erfüllen. Vergleiche hierzu auch die obigen Ausführungen zu den Liquidatoren. Folglich muss das Notorgan im Hinblick auf Sinn und Zweck des SPG nicht nochmals sämtliche Sorgfaltspflichten, für die die bisherigen Organe sorgfaltspflichtig waren, neu erfüllen. Das Notorgan muss sich Zugang zu den Sorgfaltspflichtunterlagen verschaffen. Sofern aufgrund der Sorgfaltspflichtunterlagen Zweifel im Hinblick auf die Identität des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person entstehen, so hat das Notorgan die Feststellung und Überprüfung des Vertragspartners bzw. der wirtschaftlich berechtigten Person selbst neu vorzunehmen. Andernfalls bedarf es keiner neuerlichen Identifikation durch das Notorgan. Des Weiteren besteht uneingeschränkt die Pflicht zur risikoadäquaten Überwachung. Zudem besteht in jedem Fall die Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmitteilung nach Art. 17 SPG.

### **5.3 Repräsentanz ( Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 3 SPG)**

Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 3 SPG unterstellt natürliche und juristische Personen, die als Repräsentanz i.S.d. Art. 239 ff. PGR fungieren, dem SPG.

Beschränken sich die Handlungen des Repräsentanten auf die blosser Entgegennahme, Weiterleitung und Aufbewahrung von Erklärungen, Mitteilungen und Dokumenten, besteht die Pflicht, die Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person festzustellen und zu überprüfen. Vertragspartner ist der Rechtsträger, für welchen die Repräsentanz übernommen wird. Es ist kein Geschäftsprofil zu erstellen und die Pflicht zur risikoadäquaten Überwachung entfällt aufgrund der fehlenden faktischen Möglichkeit der Vornahme einer Überwachung. Kommen dem Sorgfaltspflichtigen weitergehende Pflichten und Kompetenzen zu als eben beschrieben, so leben nach Massgabe dieser weiteren Pflichten und Kompetenzen die vollen Sorgfaltspflichten gemäss Art. 5 Abs. 1 SPG auf. Weitergehende Kompetenzen umfassen beispielsweise die Öffnung oder Einsichtnahme in die entgegengenommene Korrespondenz. In diesem Fall ist der Sorgfaltspflichtige in der Lage, die notwendige Überwachung aufgrund seiner Einsichtsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Die Sorgfaltspflicht wird bereits ab Bereitstellung einer Geschäfts-, Post- oder Verwaltungsadresse oder ab der Bereitstellung anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen begründet. Es ist nicht erforderlich, dass der Rechtsträger an der zur Verfügung gestellten Adresse auch seinen Geschäftssitz hat. Die Bereitstellung einer Zustelladresse ist für die Begründung der Sorgfaltspflicht ausreichend. Relevant ist ausschliesslich die Ausübung der genannten Tätigkeiten für Rechtsträger, nicht aber für natürliche Personen.

Die Mitteilungspflicht gemäss Art. 17 SPG besteht in jedem Fall.

### **5.4 Funktion eines nominellen Anteilseigners (Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 5 SPG)**

Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 5 SPG unterstellt natürliche und juristische Personen, die die Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person ausüben, bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem EWR-Recht entsprechenden Offenlegungsanforderungen oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt, dem SPG.

Beschränkt sich die Funktion eines nominellen Anteilseigners auf eine reine Gesellschafterstellung, besteht die Pflicht, die Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person festzustellen und zu überprüfen. Vertragspartner ist der Treugeber, nicht der Rechtsträger, dessen Anteile treuhänderisch gehalten werden. Sofern in der Praxis bei der reinen Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners die entsprechende Transaktionsüberwachung faktisch nicht möglich ist, entfällt die Pflicht dazu. In solch einem Fall ist auch die Erstellung eines Geschäftsprofils nicht erforderlich. Jedenfalls zu überwachen sind sämtliche Transaktionen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als nomineller Anteilseigner stehen



wie zB Dividendenausschüttungen. Kommen dem Sorgfaltspflichtigen weitergehende Pflichten und Kompetenzen zu, als eingangs beschrieben, so leben nach Massgabe dieser weitergehenden Pflichten und Kompetenzen die vollen Sorgfaltspflichten gemäss Art. 5 Abs. 1 SPG auf.

Die Mitteilungspflicht gemäss Art. 17 SPG besteht aber in jedem Fall.

## **6. Meldung über die Aufnahme der Tätigkeit (Art. 3 Abs. 3 SPG)**

Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG, sohin Dienstleister für Rechtsträger, die ihre Tätigkeit ausschliesslich über eine Bewilligung nach dem Gewerbegesetz ausüben, müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit der FMA unverzüglich schriftlich melden (Art. 3 Abs. 3 Bst. b SPG). Die Meldung muss spätestens binnen fünf Werktagen nach Aufnahme der Tätigkeit der FMA übermittelt werden (Postaufgabe). Für die Vornahme der Meldung stellt die FMA auf ihrer Webseite das [Formular: Meldung über die Aufnahme einer sorgfaltspflichtrelevanten Tätigkeit](#) zur Verfügung.

Treuhänder und Treuhandgesellschaften sowie Personen mit einer Bewilligung nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a PGR unterliegen nicht der Meldepflicht nach Art. 3 Abs. 3 SPG, da sie aufgrund ihrer spezialgesetzlichen Bewilligung bereits der Sorgfaltspflichtaufsicht der FMA unterstehen. Sobald diese Bewilligung als Treuhänder oder Treuhandgesellschaft oder Person nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a PGR jedoch nicht mehr besteht, hat ein Sorgfaltspflichtiger die Meldepflicht nach Art. 3 Abs. 3 SPG nachzuholen, sofern weiterhin sorgfaltspflichtige Tätigkeiten erbracht werden, beispielsweise auf Basis einer Gewerbebewilligung nach Art. 3 Abs. 3 Bst. b SPG.

Sofern Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 3 SPG, die über eine entsprechende Bewilligung nach dem Gewerbegesetz verfügen, ihre Tätigkeitsausübung zur Gänze beenden, ist dies der FMA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **Angehörige von steuerberatenden Berufen und externe Buchhalter (Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG)**

### **1. Begriffserklärungen**

- **Planung und Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen** im Sinne des SPG sind beispielsweise Fälle, in denen Gelder entgegengenommen werden oder der Vermögenstransfer beispielsweise durch die Zurverfügungstellung von Konten, Depots oder Finanzvehikeln jeglicher Art gefördert wird.

### **2. Adressatenkreis (Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG)**

#### **2.1 Allgemeines**

Die Ausführungen dieses Besonderen Teils richten sich an natürliche und juristische Personen, soweit sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Angehöriger von steuerberatenden Berufen oder externer Buchhalter berufsmässig für ihre Klienten an der Planung und Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen mitwirken, wenn diese im Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten stehen:

- den Kauf und Verkauf von Unternehmen oder Immobilien;
- die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Klienten;
- die Eröffnung oder Verwaltung von Konten, Depots oder Schrankfächern;
- die Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Rechtsträgern erforderlichen Mittel;
- die Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Rechtsträgern.

Die Erbringung oben genannter Dienstleistungen resultiert in der Sorgfaltspflicht nach Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG als Angehöriger von steuerberatenden Berufen oder externer Buchhalter.

Dabei kommen als Angehörige von steuerberatenden Berufen in Betracht (Art. 2 Abs. 1 Bst. w SPG):

- Treuhänder und Treuhandgesellschaften mit einer Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit;
- Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften.

Dabei kommen als externe Buchhalter in Betracht (Art. 2 Abs. 1 Bst. x SPG):

- Treuhänder und Treuhandgesellschaften mit einer Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit;
- Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften;
- Personen mit einer Bewilligung nach dem Gewerbegesetz als Rechnungslegungs- oder Controllingexperte (Buchhalter).

Die reine Steuerberatung sowie Buchhaltung ohne die Mitwirkung an der Planung und Durchführung der oben genannten Finanz- oder Immobilientransaktionen ist nicht sorgfaltspflichtig.

#### **2.2 Abgrenzung zu Rechtsanwälten, Rechtsanwaltsgesellschaften und Rechtsagenten (Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG)**

Sofern ein Rechtsanwalt Steuerberatungstätigkeiten erbringt, ist eine Sorgfaltspflicht nach Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG gegeben, sodass die Zuständigkeit für die Aufsicht und den Vollzug des SPG nicht bei der FMA, sondern bei der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer gelegen ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. b SPG).

### 3. Örtlicher Geltungsbereich

Basierend auf dem Territorialitätsprinzip (vgl. Allgemeiner Teil, Abschnitt 4.) kennt das liechtensteinische Sorgfaltspflichtrecht keine Einschränkung in Bezug auf den Ort der Vermögenswerte. Folglich unterliegen die unter Abschnitt 3. angeführten Tätigkeiten immer der Sorgfaltspflicht, wenn sie in bzw. von Liechtenstein aus ausgeübt werden, unabhängig davon, ob sich der Rechtsträger, die Immobilie oder andere Vermögenswerte im Ausland befinden.

### 4. Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten

Der Sorgfaltspflichtige hat grundsätzlich sämtliche Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Dies sind gemäss Art. 5 Abs. 1 SPG:

- die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners (Art. 6 SPG);
- die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 7 SPG);
- die Erstellung eines Geschäftsprofils (Art. 8 SPG); sowie
- die risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung (Art. 9 SPG).

Ist eine Person aufgrund einer weiteren Tätigkeit bereits sorgfaltspflichtig, entstehen ihr aus einer zusätzlichen Tätigkeit in derselben Geschäftsbeziehung keine weitergehenden Sorgfaltspflichten (z.B. Organstellung und Steuerberatung in derselben Geschäftsbeziehung). Dies bedeutet insbesondere, dass in diesen Fällen kein zweiter Sorgfaltspflichtakt für dieselbe Geschäftsbeziehung geführt bzw. angelegt werden muss, vorausgesetzt die Sorgfaltspflichtunterlagen befinden sich im Inland. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Sorgfaltspflichten für verschiedene sorgfaltspflichtige Tätigkeiten unternehmens- bzw. gruppenintern durch verschiedene inländische juristische oder natürliche Personen wahrgenommen werden, vorausgesetzt es handelt sich um dieselbe Geschäftsbeziehung und die Gruppe wird konsolidiert geprüft.

*Beispiel:* Eine Gruppe besteht aus zwei inländischen Treuhandgesellschaften A und B. Ein Angestellter der Treuhandgesellschaft A fungiert als Stiftungsrat und die Treuhandgesellschaft B erbringt Steuerberatungsdienstleistungen für die Stiftung. In solch einem Fall muss nur von einer der Sorgfaltspflichtigen der Sorgfaltspflichtakt geführt werden.

Allfällige Mitteilungspflichten im Sinne von Art. 17 SPG bleiben davon unberührt.

### 5. Berufsspezifika

#### 5.1 Allgemeines

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG sind externe Buchhalter und Angehörige steuerberatender Berufe sorgfaltspflichtig, sofern sie für ihre Klienten an der Planung und Durchführung von Finanz- oder Immobilien-transaktionen mitwirken, die die in Art. 3 Abs. 1 Bst. m Ziff. 1 bis 5 SPG genannten Tätigkeiten betreffen. Dabei werden Buchhalter oder Steuerberater lediglich dann sorgfaltspflichtig, wenn sie "aktiv" an einem solchen Geschäft mitwirken, indem sie Gelder entgegennehmen oder den Vermögenstransfer beispielsweise durch die Zurverfügungstellung von Konten, Depots oder Finanzvehikeln jeglicher Art fördern (BuA Nr. 159/2016, 50). Sofern dies nicht der Fall ist, ergibt sich für den Buchhalter oder den Steuerberater keine Sorgfaltspflicht nach Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG.

Dabei stellt beispielsweise die reine Tätigkeit der Verbuchung von Immobiliengeschäften keine „aktive“ Mitwirkung an Immobilientransaktionen dar. Ebenfalls nicht sorgfaltspflichtig ist die reine Steuerberatung in Zusammenhang mit Unternehmensübertragungen, wenn dabei nicht wie oben beschrieben „aktiv“ an der Transaktion mitgewirkt wird.

## 5.2 Steuerberatung

Die bis zur Revision des Sorgfaltspflichtrechts per 1. September 2017 als sorgfaltspflichtig einzustufende Deklarationstätigkeit des Ausfüllens einer Steuererklärung löst keine Sorgfaltspflichten mehr aus. Dies aus dem Grund, da das blosses Ausfüllen einer Steuererklärung grundsätzlich nicht mit der „Planung oder Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen“ in Verbindung stehen kann, die die Ziff. 1 bis 5 des Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG betreffen (BuA Nr. 159/2016, 48).

Die Verpflichtung zur Überwachung ist auf jene Transaktionen beschränkt, bei welchen eine „aktive“ Mitwirkung des Steuerberaters gegeben ist.

## 5.3 Buchhaltung

Der Begriff des externen Buchhalters (Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG) wird in Art. 2 Abs. 1 Bst. x SPG konkretisiert; dort wird darauf Bezug genommen, dass Leistungen (Buchhaltung) für Dritte erbracht werden. Diese Konkretisierung spiegelt sich auch im Zusatz „extern“ wieder, welcher sich darauf bezieht, dass lediglich Leistungen für Dritte ausschlaggebend sind und damit die intern geführte Buchhaltungstätigkeit von der Sorgfaltspflicht ausgenommen ist (BuA Nr. 159/2016, 38).

Demgemäss sind Buchhaltungsdienstleistungen, die von einem Mitarbeiter einer Gesellschaft oder von einer Gruppengesellschaft für andere dem Konzernverhältnis zuzurechnende Gruppengesellschaften erbracht werden, von der Sorgfaltspflicht ausgenommen, da es sich um interne Leistungen handelt.

Aus dem Zweck der Gesellschaft, für welche die Buchhaltung erstellt wird, lassen sich in der Regel die erforderlichen Daten für das Geschäftsprofil ableiten. Eine gesonderte Dokumentation des Geschäftsprofils ist aufgrund des zu Zwecken der Identifizierung des Vertragspartners vorliegenden Handelsregisterauszuges nicht erforderlich. Die Verpflichtung zur Überwachung ist auf jene Transaktionen beschränkt, bei welchen eine „aktive“ Mitwirkung des Buchhalters gegeben ist.

Ungeachtet der unter diesem Abschnitt 5. gemachten Ausführungen ist ergänzend auf Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 SPG hinzuweisen. Demnach sind Dienstleister für Rechtsträger, die berufsmässig die Leitungs- oder Geschäftsführerfunktion einer Gesellschaft, die Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren Funktion bei einer anderen juristischen Person ausüben, sorgfaltspflichtig. Im Besonderen Teil hinsichtlich der Dienstleister für Rechtsträger wird in Bezug auf Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 SPG im Konkreten ausgeführt, dass die Einrichtung eines Zeichnungsrechts auf einem Bankkonto Sorgfaltspflichten gleich einem Organ auf fremde Rechnung begründet. Dabei genügt die faktische Möglichkeit zur Auslösung von Transaktionen.

Sofern also beispielsweise einem Buchhalter ein Zeichnungsrecht auf einem Bankkonto einer Gesellschaft, für welche er die Buchhaltung erstellt, eingeräumt wurde, sind von ihm die Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 SPG wahrzunehmen. Demgemäss sind also die Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person festzustellen und zu überprüfen sowie ein Geschäftsprofil zu erstellen. Dabei kann auf eine gesonderte Dokumentation des Geschäftsprofils grundsätzlich verzichtet werden, sofern ein Handelsregisterauszug der betreffenden Gesellschaft vorliegt. Darüber hinaus ist zur Pflicht zur Überwachung anzumerken, dass diese nur soweit gilt, als dass Transaktionen für die Kunden vorbereitet oder durchgeführt werden.

## 6. Meldung über die Aufnahme der Tätigkeit (Art. 3 Abs. 3 SPG)

Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG, sohin Angehörige von steuerberatenden Berufen und externe Buchhalter, die ihre Tätigkeit über eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften oder das Gewerbegesetz ausüben, müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit der FMA unverzüglich schriftlich melden (Art. 3 Abs. 3 Bst. d und e SPG). Die Meldung muss spätestens binnen fünf Werktagen nach Aufnahme der Tätigkeit der FMA übermittelt werden (Postaufgabe). Für die Vorname der Meldung stellt die FMA auf ihrer Webseite das [Formular: Meldung über die Aufnahme einer sorgfaltspflichtrelevanten Tätigkeit](#) zur Verfügung.

Meldepflichtig gemäss Art. 3 Abs. 3 SPG sind Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG nur insoweit, als sie nicht bereits aufgrund einer spezialgesetzlichen Bewilligung der Sorgfaltspflichtaufsicht der FMA unterstehen. Sobald diese spezialgesetzliche Bewilligung der FMA jedoch nicht mehr besteht, hat ein Sorgfaltspflichtiger die Meldepflicht nach Art. 3 Abs. 3 SPG nachzuholen, sofern weiterhin sorgfaltspflichtige Tätigkeiten erbracht werden, beispielsweise auf Basis einer Gewerbebewilligung nach Art. 3 Abs. 3 Bst. e SPG.

Sofern Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 3 SPG, die über eine entsprechende Bewilligung nach dem Gewerbegesetz verfügen, ihre Tätigkeitsausübung zur Gänze beenden, ist dies der FMA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## Immobilienmakler (Art. 3 Abs. 1 Bst. p SPG)

### 1. Begriffserklärungen

- **Immobilienmakler** im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. p SPG ist jede natürliche oder juristische Person, welche den Auftrag hat, gegen Vergütung die Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Eigentum an Immobilien zu vermitteln. Darunter können beispielsweise auch Architekten, Bauingenieure und Bautreuhänder fallen.

### 2. Adressatenkreis (Art. 3 Abs. 1 Bst. p SPG)

Die Ausführungen dieses Besonderen Teils richten sich an Immobilienmakler, soweit die Tätigkeit den Erwerb oder die Veräusserung von Immobilien umfasst. Die Erbringung dieser Tätigkeit resultiert in der Sorgfaltspflicht nach Art. 3 Abs. 1 Bst. p SPG.

### 3. Örtlicher Geltungsbereich

Basierend auf dem Territorialitätsprinzip (siehe hierzu Allgemeiner Teil, Abschnitt 4.) kennt das liechtensteinische Sorgfaltspflichtrecht keine Einschränkung in Bezug auf den Ort der Vermögenswerte. Folglich unterliegen die unter Abschnitt 3. angeführten Tätigkeiten immer der Sorgfaltspflicht, wenn sie in bzw. von Liechtenstein aus ausgeübt werden, unabhängig davon, ob sich die Immobilie im Ausland befindet.

Seit der Umsetzung der 3. Geldwäschereirichtlinie (2005/60/EG) im März 2009 wird keine Unterscheidung mehr vorgenommen hinsichtlich des Erwerbs bzw. der Veräusserung von inländischen und ausländischen Immobilien. Somit fällt jeglicher Erwerb bzw. jegliche Veräusserung von Immobilien unter die Sorgfaltspflicht.

### 4. Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten

Der Sorgfaltspflichtige hat grundsätzlich sämtliche Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Dies sind gemäss Art. 5 Abs. 1 SPG:

- die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners (Art. 6 SPG);
- die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 7 SPG);
- die Erstellung eines Geschäftsprofils (Art. 8 SPG); sowie
- die risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung (Art. 9 SPG).

Allfällige Mitteilungspflichten im Sinne von Art. 17 SPG bleiben davon unberührt.

### 5. Berufsspezifika

Grundsätzlich sollen diejenigen Tätigkeiten vom Sorgfaltspflichtrecht erfasst werden, bei welchen der Immobilienmakler zu irgendeinem Zeitpunkt Verfügungsgewalt über die Vermögenswerte Dritter erhält, d.h. beispielsweise durch Entgegennahme von Geldern des Käufers / Verkäufers oder durch die Zurverfügungstellung seines Kontos für die Abwicklung einer Transaktion. Sofern dies nicht der Fall ist, ergibt sich für den Immobilienmakler keine Sorgfaltspflicht nach Art. 3 Abs. 1 Bst. p SPG.

Bei Architekten, Ingenieuren oder Bautreuhändern ist für die Bejahung einer sorgfaltspflichtigen Tätigkeit ebenfalls die Verfügungsgewalt über die Vermögenswerte Dritter im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Immobilien ausschlaggebend. Eine reine Maklertätigkeit hingegen, bei welcher lediglich Käufer und Verkäufer zusammengeführt werden und welche allenfalls die Beratung über die Finanzierung eines Geschäftes umfasst, löst demzufolge keine Sorgfaltspflichten aus, sofern der Makler zu keinem Zeitpunkt die Verfügungsgewalt über Vermögenswerte Dritter erhält.



Beim Erwerb oder Verkauf von Immobilien sind sowohl der Käufer als auch der Verkäufer als Vertragspartner festzustellen.

Beim Erwerb oder Verkauf von Immobilien sind sowohl auf der Käuferseite als auch auf der Verkäuferseite die wirtschaftlich berechtigten Personen festzustellen und risikobasiert zu überprüfen.

Sofern keine auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c SPG besteht, kann auf die Erstellung eines Geschäftsprofils gemäss Art. 8 SPG iVm Art. 20 SPV und auf die risikoadäquate Überwachung nach Art. 9 SPG verzichtet werden. Jedoch sind stets der Vertragspartner und die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen und risikobasiert zu überprüfen.

## **6. Meldung über die Aufnahme der Tätigkeit (Art. 3 Abs. 3 SPG)**

Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. p SPG, sohin Immobilienmakler, die ihre Tätigkeit über eine Bewilligung nach dem Gewerbegesetz ausüben, müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit der FMA unverzüglich schriftlich melden (Art. 3 Abs. 3 Bst. f SPG). Die Meldung muss spätestens binnen fünf Werktagen nach Aufnahme der Tätigkeit der FMA übermittelt werden (Postaufgabe). Für die Vornahme der Meldung stellt die FMA auf ihrer Website das [Formular: Meldung über die Aufnahme einer sorgfaltspflichtrelevanten Tätigkeit](#) zur Verfügung.

Meldepflichtig gemäss Art. 3 Abs. 3 SPG sind Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. p SPG nur insoweit, als sie nicht bereits aufgrund einer spezialgesetzlichen Bewilligung der Sorgfaltspflichtaufsicht der FMA unterstehen.

Sofern Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 3 SPG, die über eine entsprechende Bewilligung nach dem Gewerbegesetz verfügen, ihre Tätigkeitsausübung zur Gänze beenden, ist dies der FMA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## Händler mit Gütern (Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG)

### 1. Adressatenkreis (Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG)

Die Ausführungen dieses Besonderen Teils richten sich an natürliche und juristische Personen, die berufsmässig mit Gütern handeln, soweit die Bezahlung in bar erfolgt und sich der Betrag auf CHF 10'000.00 oder mehr beläuft. Die Erbringung dieser Tätigkeit resultiert in der Sorgfaltspflicht nach Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG.

### 2. Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten

Der Sorgfaltspflichtige hat grundsätzlich sämtliche Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Dies sind gemäss Art. 5 Abs. 1 SPG:

- die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners (Art. 6 SPG);
- die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 7 SPG);
- die Erstellung eines Geschäftsprofils (Art. 8 SPG); sowie
- die risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung (Art. 9 SPG).

Allfällige Mitteilungspflichten im Sinne von Art. 17 SPG bleiben davon unberührt.

### 3. Berufsspezifika

Grundsätzlich sollen sämtliche berufsmässigen Handelstätigkeiten vom Sorgfaltspflichtrecht erfasst werden, bei welchen Barzahlungen in der Höhe von CHF 10'000.00 oder mehr erfolgen. Ein Händler wird somit unabhängig von der Branche, der Person und der ausgeübten Tätigkeit sorgfaltspflichtig, sofern die Kriterien des berufsmässigen Handelns sowie der Barzahlung von CHF 10'000.00 oder mehr erfüllt sind.

Im Hinblick auf das Geschäft ist es unerheblich, ob dieses in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird. Dies bedeutet, dass im Falle des Bestehens eines sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs zwischen mehreren einzeln getätigten Geschäften des Händlers mit demselben Kunden dies als ein einziges Geschäft im Rahmen einer Geschäftsbeziehung betrachtet wird. Liegt keine auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung vor, sind Transaktionen, welche in mehreren Vorgängen ausgeführt werden und zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, als eine einzige gelegentliche Transaktion zu betrachten.

Sämtliche Geschäfte, bei welchen eine Bezahlung auf eine andere Art und Weise (beispielsweise mittels Banküberweisung) erfolgt, unterliegen nicht den Bestimmungen des Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG, ebenso wenig beispielsweise ein Privater, welcher einmalig ein Occasionsfahrzeug verkauft und dafür eine Bezahlung von mehr als CHF 10'000.00 erhält (mangels Berufsmässigkeit).

Sofern keine auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c SPG besteht, kann auf die Erstellung eines Geschäftsprofils gemäss Art. 8 SPG iVm Art. 20 SPV und auf die risikoadäquate Überwachung nach Art. 9 SPG verzichtet werden. Jedoch sind stets der Vertragspartner und die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen und risikobasiert zu überprüfen.

### 4. Meldung über die Aufnahme der Tätigkeit (Art. 3 Abs. 3 SPG)

Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG, sohin Händler mit Gütern, die ihre Tätigkeit über eine Bewilligung nach dem Gewerbegesetz ausüben, müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit der FMA unverzüglich schriftlich melden (Art. 3 Abs. 3 Bst. g SPG). Als Aufnahme der Tätigkeit gilt die erste Sorgfaltspflichten auslösende Handlung – also die erste Entgegennahme von Barzahlungen in der Höhe von CHF 10'000.00 oder mehr. Die Meldung muss spätestens binnen fünf Werktagen nach Aufnahme der Tätigkeit der FMA

übermittelt werden (Postaufgabe). Für die Vornahme der Meldung stellt die FMA auf ihrer Webseite das [Formular: Meldung über die Aufnahme einer sorgfaltspflichtrelevanten Tätigkeit](#) zur Verfügung.

Meldepflichtig gemäss Art. 3 Abs. 3 SPG sind Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG nur insoweit, als sie nicht bereits aufgrund einer spezialgesetzlichen Bewilligung der Sorgfaltspflichtaufsicht der FMA unterstehen.

Sofern Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 3 SPG, die über eine entsprechende Bewilligung nach dem Gewerbegesetz verfügen, ihre Tätigkeitsausübung zur Gänze beenden, ist dies der FMA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.